

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Einundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1896.

II.

Ueber

die karolingischen Reichsannalen

von 741—829

und ihre Uebearbeitung.

III. Die zweite Hälfte und die Uebearbeitung.

Von

F. Kurze.

1. Die zwischen 795 und 813 erschienenen Annalen.

Ehe wir zur Besprechung der zweiten Hälfte der Ann. Laur. (795—829) übergehen, scheint es zweckmässig (da nicht feststeht, ob die Annalen auf dieser ganzen Strecke gleichzeitig weitergeführt sind), diejenigen Quellen zu untersuchen, die möglicherweise darin benutzt sind. Annalen, die zwischen 795, wo der zweite Verfasser der Reichsannalen einsetzt, und 813, wo die zweite Recension derselben aufhört, enden, sind die Petaviani¹ (796, mit einer Fortsetzung bis 799), die Mosellani² (798), die Fortsetzung der Murbacher Annalen in den Ann. Alamannici³ (799), die Laureshamenses⁴ (803), die Guelferbytani⁵ (805), die Ann. S. Amandi⁶ (810), die Ann. Bawarici breves⁷ (810) und die Ann. Maximiniani⁸ (811). An verlorenen Quellen sind zwei nachgewiesen, eine bairische bis 796 und eine wahrscheinlich in St. Denis compilierte bis 805. Mit der ersteren werden wir demnach unsere Untersuchung zu beginnen haben.

a. Die verlorene Quelle von 796.

Nachdem B. Simson⁹ auf eine gewisse Verwandtschaft zwischen den Annales Maximiniani und Xantenses¹⁰ aufmerksam gemacht und R. Arnold¹¹ (S. 47—51) einen Zusammenhang zwischen den Maxim. und Iuvavenses minores¹² dargethan hatte, stellte G. Waitz¹³ die Verwandtschaft zwischen Maxim. und Xant. für die Jahre 790—796, zwischen Maxim. und Iuv. min. für die Jahre 747—796 genauer fest. Er schloss daraus auf eine verlorene Quelle, die beim Jahre 796 geendet haben und wegen zahlreicher bairischer Notizen in Baiern entstanden sein

1) SS. I, 16—18; A. Mai, Spicil. Rom. VI, 181—190. 2) SS. XVI, 491—499. 3) SS. I, 40—48. 4) SS. I, 22—39; Jahresbericht des Stifts St. Paul in Kärnten 1889. 5) SS. I, 23—46. 6) SS. I, 6—14. 7) SS. XX, 8. 8) SS. XIII, 19—25. 9) N. A. II, 628. 10) SS. II, 217—236. 11) Beiträge z. Kritik karol. Ann., Leipz. Diss., Königsberg 1878. 12) SS. I, 88 f. und III, 122 f. 13) N. A. V, 491—502.

müsse. Zugleich machte er darauf aufmerksam, dass die Ann. Maxim. auch mit den Iuvav. maiores¹ bei den Jahren 799, 803 und 804 und den Ann. S. Emmerammi maiores² bei den Jahren 810, 804, 793, 787, 772 und 748 Verwandtschaft zeigen.

Darnach hat B. Simson³ bemerkt, dass Maxim. und Xant. auch nach dem Jahre 796, obgleich beide im ganzen nur die Annales Laurissenses zu excerptieren scheinen, noch verwandt sind, und dass dem Ende der Ann. Maxim. bei dem Jahre 811 in den Xant. ein wahrscheinlich irrtümlich in den Text zu 812 gerathenes 'gratias omnipotenti Deo' entspricht. Diese beiden Annalen scheinen also eine gemeinsame Vorlage gehabt zu haben, in welcher der bei 796 endenden Quelle eine Fortsetzung aus den Laurissenses bis 811 angehängt war⁴.

Da nun die Ann. Iuv. min. erst 816 geschrieben sind und den Maxim. auch 799 noch im Ausdruck sehr nahe kommen (Iuv. min.: 'Leo papa martyrizatus', Max.: 'Romani Leonem papam . . . martyrizabant'), so könnte es zweifelhaft erscheinen, ob es überhaupt richtig ist, eine bei 796 endende Quelle anzunehmen. Die Richtigkeit der Annahme wird aber dadurch erwiesen, dass die verlorene Quelle schon im Jahre 796 oder 797 in den Ann. Iuvav. maiores benutzt ist.

Die Ann. Iuvav. mai. stehen in einer Würzburger Beda-Hs. am Rande von Ostertafeln und sind von 725—797 von einer anderen Hand als das erste Stück, von 798—825 aber von einer dritten gleichzeitigen Hand geschrieben. Hieraus und aus dem Inhalt ist zu schliessen, dass die Annalen von 798 an gleichzeitig aufgezeichnet sind, selbstverständlich — darüber lässt der Inhalt keinen Zweifel zu — nicht in Würzburg, sondern in Salzburg⁵. Die dürftigen Notizen zu 725—797 müssen demnach wohl um 797 im ganzen eingetragen sein. Die Salzburger Lokalnachrichten zu 774 ('Translatio sancti Hrodperhti. Dedicata ecclesia sancti Rodberti'), 784 ('Transitus Virgilii episcopi') und 785 ('Arn episcopus ordinatur III. Id. Iun.') machen noch nicht die Annahme einer älteren Quelle nöthig, die

1) SS. I, 87 f. und III, 122.

2) SS. I, 92 f.

3) Jahrbücher

Karls des Grossen II, Excurs VI.

4) Vgl. N. A. XIX, 305 f., B 6.

5) Wenigstens bis zum Jahre 803; die Notiz 'Walh tonsus est' zu 814 scheint allerdings schon eine Würzburger Eintragung zu sein (vgl. Dümmler, Forschungen VI, 120), und in Würzburg mögen demnach auch die Ann. Iuv. min. geschrieben sein, die im Jahre 816 in denselben Codex eingetragen worden sind.

Aufzeichnung der Osterfeier von 782—797 wird auf ein ähnliches Verzeichnis zurückgehen, wie wir mit W. Giesebrecht für die Ann. Laurissenses als Quelle angenommen haben¹; dann bleiben nur noch folgende Notizen übrig:

725. 'Carolus primum in Baioariam venit'.

741. 'Natus est Tassilo dux'.

742. 'Natus est Carolus'.

743. 'Bellum Francorum et Baioariorum'.

763. 'Hiemps magna'.

768. 'Pippinus obiit, Karolus rex factus VII. Id. Oct'.

774. 'Pabia capta . . . et captus Desiderius rex in Italia in civitate Pabia'².

788. 'Tassilo tonsus est . . . et captus Tassilo dux'.

791. 'Adalwinus episcopus ordinatus est. Carolus in Pannonia. . . . Domnus rex in Hunia'.

793. (statt 794): (Ostern) 'ad Franchonofurt, et magna synodus, in quo damnata est haeresis de adoptione filii Dei et Felix episcopus de Ispania anathematizatus'.

796. 'Depositio Adriani papae. Huni se dederunt, et Zotan baptizatus'.

Auch hiervon könnte manches ja Eigenthum des Salzburger Annalisten sein, wie z. B. die Nachrichten über die Geburtsjahre Tassilos und Karls und über die Ereignisse der 90er Jahre. Doch ist zu beachten, dass die letzten Nachrichten Aehnlichkeit mit den Ann. Maxim. und Xant. zeigen:

Max. 791: 'Perrexit domnus Carolus . . . in Pannoniam'.

794: 'Carolus rex synodum magnam habuit ad Frangonofurt . . . de adoptione filii Dei . . .' (792: '... synodum contra Felicem hereticum de adoptione filii Dei').

795: 'Adrianus papa obiit'.

796: 'Huni se dicioni . . . regis subdiderunt . . . Tudun ibi baptizatus est'.

Xant. 791: 'Perrexit domnus rex cum exercitu in Pannoniam'.

794: '... ad Franconofurt; ibi domnus rex sinodum magnam habuit . . . de adoptivo filio . . .

796: 'Huni . . . regis dicioni . . . se subdiderunt'.

Für die früheren Stellen kommen die Ann. Xant. in Wegfall, da dieselben eigentlich erst bei dem Jahre 790

1) N. A. XX, 33 f. 2) Bei mehreren Jahren finden sich Eintragungen gleichen Inhalts auf dem linken und auf dem rechten Rande.

beginnen und das in dem erhaltenen Codex vorangehende Stück erst im 12. Jahrhundert eingetragen ist. Die Notiz der Iuvav. mai. zu 774 halten wir zusammen mit Ann. Max. 773: 'Carolus cum Francis in Italiam, et concitato bello fugit Desiderius rex in Pabiam civitatem . . .', wobei besonders die übereinstimmende Schreibung 'Pabia' auffällt. Ebenso sind die Notizen der Iuv. mai. zu 768 und 763 mit den entsprechenden der Maxim. zu vergleichen:

Iuv. mai. 768: 'Pippinus obiit, Karolus rex factus VII. Id. Oct'.

Max. 768: 'Pippinus mortuus est . . . et Karolus elevatus est ad regem VII. Id. Oct.' . . .

763: 'Hiemps magna'.

763: 'Hiems magnus erat'.

Bei dem Jahre 743 stellen wir den Iuv. maiores die minores gegenüber:

Iuv. mai.: 'Bellum Francorum et Baioariorum';

Iuv. min.: 'Carolomannus et Pippinus pugnabant contra Baioarios';

wobei sich ergibt, dass hier nicht der Verfasser der minores die maiores ausschreibt, sondern maiores und minores aus einer gemeinsamen Quelle schöpfen, die ihrerseits aus den Ann. Lauriss. abgeleitet sein muss. Für die Notiz der Iuv. mai. zu 725 fehlen uns auch die Ann. Maximin. zur Vergleichung; dieselbe stammt aber aus der gemeinsamen Quelle der Ann. S. Amandi ('Karlus primum fuit in Baioaria') und Petaviani ('quando Karolus primum fuit in Bawarios') und kann demnach den Ann. Iuv. mai. nur durch die Annales Petaviani (ältere Recension) vermittelt sein, die anerkanntermassen¹ zu den Hauptquellen der in den Ann. Maxim. benutzten Vorlage gehören.

Dann ist es zweifellos, dass auch die spärlichen Notizen der Iuvav. mai. von 725—796 grösstenteils aus der Quelle der Ann. Maxim. geschöpft sind, und dass, wenn die Iuv. mai. 797 oder 798 geschrieben sind, diese Quelle mindestens 798 schon vorhanden gewesen ist.

Vergleicht man nun den Inhalt der Ableitungen, so erkennt man leicht, aus welchen älteren Quellen die Annalen bis 796 compiliert gewesen sein müssen. Es sind: 1) wie schon erwähnt, die Ann. Petaviani wegen Iuv. mai. 725 und 763 und vieler Stellen der Maxim., 2) die

1) Ich brauche nur auf die Ausgabe der Ann. Maxim. zu verweisen.

Laurissenses wegen Iuv. mai. und min. 743, min. 747 ('Carolomannus perrexit Romam et monasterium in Zirapti construxit'), 748 ('Pippinus Grifonem depulit de Baioaria et Tassiloni dedit illum ducatum') u. a. und vieler Stellen der Maximiniani, 3) die Lorschier Annalen zweiter Recension, die in den Ann. Lauresham. bis 790 und dem Fragmentum Chesnii vorliegen¹, besonders wegen Iuv. min. und Maxim. 786 (Kreuzeszeichen, Blutregen). Andere Quellen anzunehmen, liegt keine Nothwendigkeit vor; die den Gesta pontificum entlehnten Stücke der Maxim. sind Einschaltungen des Annalista Maximinianus und der Quelle von 796 fremd.

Aus der Vergleichung der Ableitungen mit den Quellen lässt sich nun der Text zu einem sehr grossen Theile wörtlich wiederherstellen. Vorweg ist jedoch zu erinnern, dass, da die Ann. Iuvav. maiores in den Iuv. minores und S. Emmer. maiores benutzt sind, die Uebereinstimmung dieser Ableitungen noch nichts für die Quelle von 796 beweist. Auch da, wo Iuvav. minores und Emmer. maiores übereinstimmen, ohne dass die Ann. Iuvav. maiores die Quelle sind, hat man noch nicht den Text der Annalen von 796. Denn wenn z. B. 786 die Iuvav. minores berichten: 'Hartrat partibus Austriae consilium malum fecit contra Karolum regem', und die Emmer. mai. kürzer: 'Hartrat malum consilium fecit', während es in den Maxim. wörtlich mit den Lauresham. übereinstimmend heisst: 'Quidam comites in partibus Austriae invicem coniurantes contra domnum regem insurgere', wobei Hartrat gar nicht erwähnt wird; wenn 788 die Iuvav. minores statt des ausführlichen Berichtes der verlorenen Quelle, dessen Wortlaut durch Uebereinstimmung der Ann. Maximiniani mit den Laurissenses gesichert ist, nur die kurze Notiz 'Carolus primo venit in Baioariam' haben, und die Ann. Emmer. maiores fast gleichlautend 'Carolus primo in Baiowaria'; wenn endlich 801 die längere Nachricht der Ann. Iuvav. maiores in den Iuv. minores und den Emm. maiores gleichmässig zu 'Carolus imperator factus est' verkürzt wird: so ist es deutlich, dass zwischen beiden noch eine nähere Verwandtschaft besteht. Da nun die Ann. Emmer. mai. unzweifelhaft jünger sind², die Iuvav. minores aber im Original in demselben Codex stehen, der auch die Iuv. maiores im Original enthält, so ist es

1) Vgl. N. A. XX, 14—15. 2) Die Iuv. min. sind 816 geschrieben, das Autograph der Emmer. mai. befindet sich in einer Hs.

ziemlich sicher, dass in den Ann. Emmer. mai. neben den Iuv. maiores auch die minores benutzt sind.

Alle drei sind also für die Wiederherstellung der verlorenen Quelle nur insoweit zu verwerthen, als sie mit den Quellen derselben oder mit anderen Ableitungen übereinstimmen. Bis gegen 760 hin wird die Wiederherstellung dadurch erschwert, dass die Ann. Maxim., welche die ausführlichste Ableitung sind, ihre annalistische Quelle mit den Lebensbeschreibungen der Päpste Zacharias und Stephan verquicken. Mit Hilfe der Iuv. mai. und min. und Emmer. mai. ist dieses Stück etwa in folgender Weise zu ergänzen¹:

725. 'Carolus primum in Baioari[am ven]it' (Iuv. mai. = Petav.²).

741. [natus est Tassilo dux] (Iuv. mai.).

742. [natus est Carolus] (Iuv. mai.).

743. Carolomannus et Pippinus pugna[bant] contra Baioari[os] (Iuv. min. = Lauriss.).

747. Carolomannus perrexit Romam et monasterium Sancti Silvestri in monte Zirapti construxit (Iuv. min. + Maxim.³ = Lauriss.)

(München, n. 14456), die laut Vermerk auf der ersten Seite am 18. April 817 geschrieben, bez. begonnen ist. Uebrigens ist darin von 810 an die fuldische Recension des Chron. Laur. benutzt. Man vergleiche:

Chron. Laur.

K. 42: 'Mortalitas bovum maxima pene in tota Europa...'

45: '... et Karlus imperator constituit Hlodoveum filium suum simul imperare cum eo, inponens diadema capiti eius'.

L. 3: '... Eo anno Leo papa obiit, et ordinatus est Stephanus..., qui in mense Octimbre venit ad Hludovichum imperatorem civitate Remus et reversus est in pace'.

4: '... Eo anno Stephanus papa decessit, cui successit Pascualis in pontificatum'.

Ann. Emm. mai.

810: 'Magna mortalitas animalium fuit'.

813: 'Domnus Carolus imperator Hludowico filio suo coronam imperii inposuit'.

816: 'Leo papa obiit. Stephanus papa factus est, et in mense Oct. in Remis civitate domnum Hludovicum ad imperatorem benedixit'.

817: 'Pascualis papa factus est'.

1) Um zu veranschaulichen, in wie weit der Text der verlorenen Quelle festzustellen ist, schliesse ich diejenigen Sätze, Wörter und Silben, die nur in einer Ableitung (von anderen unabhängig) überliefert und nicht durch Uebereinstimmung mit einer Quelle gesichert sind, in eckige Klammern ein. 2) Petav.: 'quando Karolus primum fuit in Bauioarios'. Ich gebe hier und im Folgenden den Text der Ann. Pet. so, wie er sich aus dem in den beiden Ausgaben von Pertz und A. Mai gebotenen Material ergibt. 3) Iuv. min.: 'Carolom. perrexit Romam et monast. in Zirapti construxit'; Maxim.: 'et monast. Sancti Silvestri in monte Zir. constr'.

748. Grifo venit in Baiowariam, sed Pippinus expulit [eum inde] et Tassiloni ducatum Baiowari[ae] beneficium dedit (Max. + Iuv. min. + Emm. mai.¹ = Lauriss.).

749.² Burchardus Wirzeburgensis episcopus et Folradus [abba de Francia] missi[sunt ad Zachariam papam] interroga[ndo] de Franc[orum] regibus, qu[i illis temporibus] non habuerunt [regalem potestatem.] Qui [melius esse mandavit, eum] reg[em] vocari, [qui potestatem haberet, et] iussit Pippinum regem [esse].

750. Pippinus elevatus est ad regem (Max. = Petav.) [ac postea regnavit annis XVIII] (Max.).

753. Stephanus papa venit in Franciam. Griffio occisus est (Iuv. min. = Petav.)³.

754. Bonifatius episcopus martyr[izatus] est (Max. = Lauriss.); et Hiltrudis et Carlomannus transi[erunt] (Max. = Lauresh.).

755. Pippinus rex [venit primo] in Italiam (Emm. mai. = Lauriss.).

Von hier an berichten die Ann. Iuvav. mai. und min. und Emm. mai. bis 762 einschliesslich gar nichts mehr, die Maxim. aber lassen auf das Jahr 754 gleich das Jahr 761 folgen und deuten nur durch einige in das vorangehende Excerpt aus der Vita Stephani eingestreute Wendungen, in denen sie mit den Lauriss. übereinstimmen, an, dass ihre Quelle auch zu 755 und 756 einige den letzteren entnommene Nachrichten enthielt:

755. Haistulf, in Pavia eingeschlossen, giebt 'obsides XL'; Pippin 'reversus est in Franciam'.

1) Iuv. min. 748: 'Pipp. Grifonem depulit de Baioaria et Tassiloni dedit illum ducatum'; daraus Emm. mai.: 'Pipp. Grif. de Baiowaria expulit et Tass. duc. dedit'. In dem Worte 'expulit' stimmen die letzteren jedoch mit den Max. überein, welche hier ganz auf annalistische Ordnung verzichten und diese Nachricht mit 'His quoque temporibus' an die zu 749 gehörige anknüpfen. 2) Dieser Jahresbericht lässt sich nur ungefähr aus den Ann. Maxim. und Lauriss. reconstruieren, da die ersteren ihre Quelle gänzlich missverstanden haben (vgl. Waitz a. a. O. 501). Der beiderseitige Wortlaut ist dieser:

Laur. 749: 'Burgh. Wirz. episc. et Folr. capellanus missi fuerunt ad Zachariam papam, interrogando de regibus in Francia, qui illis temporibus non habentes regalem potestatem, . . . Et Zacharias papa mandavit Pippino, ut melius esset illum regem vocari, qui potestatem haberet, . . . iussit Pipp. regem fieri'.

Max.: 'Ad quem (bezogen auf den Papst Zacharias, dessen Vita im Vorhergehenden excerptiert ist), etiam Burch. Wirz. episc. et Folr. abba de Francia missi sunt de interrogatione Francorum regibus, quos antea non habuerunt; qui iussit eos reges vocari et Pipp. regem esse'.

3) Die Ann. Maxim. folgen hier ganz der Vita Stephani.

756. . . . 'iterum . . . in Italiam, . . . [con]clusit' Haistolf in Pavia, nöthigt ihn, Gott 'et sancto Petro' das Seine zu geben, '[et omnem] Pentapolim [et cetera omnia], et reversus est [in Franciam]'.
 Von 761 an scheinen die Ann. Maxim. im ganzen eine getreue Abschrift der verlorenen Annalen von 796 zu sein. Einige einschränkende Bemerkungen sind dazu noch erforderlich. Zunächst sind Schreibfehler wie 'Gorgonis' (765) für 'Gorgonii', 'decorandis' (767) für 'de adorandis'¹, 'Noviana' (768) für 'Noviona' (Lauresham.), 'Hrodgaozo' (776) für 'Hrodgauzo' oder 'Hrodgaudo', 'multique' (776) für 'multaque'², 'Barollonam' (778) für 'Barcelonam', 'in Idibus Iunii' (783) für 'VI. (also 'in' für 'ui') Id. Iun.', 'Ciliani' (787) für 'Chiliani', 'Wiomodus' (791) für 'Wiemodus'³, 'perduranti' (792) für 'perdurantis', 'missis' (794) für 'iussi sunt', wie Waitz in den Text gesetzt hat, oder 'visi sunt' ('uisi s'), wie mir richtiger scheint, 'magnatis' und 'celebre' (796) für 'magnatibus' und 'celebrem' nebst andern, die Waitz bereits im Text der Ann. Maxim. berichtigt hat, wahrscheinlich zu einem Theile dem Schreiber der einzigen erhaltenen (Brüsseler) Hs. der Ann. Maxim., zu einem andern seiner Vorlage aus St. Maximin zur Last zu legen, und man braucht nicht anzunehmen, dass sie schon in der Quelle von 796 gestanden haben. Aber auch andere handgreifliche Entstellungen des Textes, wie 'ad Romam sancto Petro' (770) für 'ad partem sancti Petri' (Lauresham.), die Zusätze 'et Francorum' (776)⁴ zu 'quae dicitur urbs Caroli', 'Francis atque' (782) zu 'ex nobilibus Saxonibus', 'in Saxoniam' (785) zu 'venit ad domnum regem in Attinaco palatio', sind wahrscheinlich auf Rechnung des Annalista Maximinianus zu setzen, der ja durch die Benutzung der Vitae Zachariae und Stephani gezeigt hat, dass er mehr als ein blosser Abschreiber sein wollte. Auch die Verknüpfung der zu 762 gehörigen Notiz 'conquesivit civitatem Bituricas' (= Petav. + Lauresh.) mit dem Jahre 761 durch die Worte 'et alio annum' (so!), sowie das viermal (773 zweimal, 776 und 785) willkürlich dem Namen des Königs beigesetzte 'cum Francis' und das öfters übertreibend hinzugefügte 'magnus' und 'multus' (777 'ecclesiam magnam', 785 'magnorum malorum auctor' und 'multis donis', 786

1) Waitz schlägt in einer Anmerkung zur Ausgabe 'de sanctorum' vor, was sich aber doch von der hsl. Grundlage zu weit entfernt.

2) Vgl. B. Simson, Jahrb. d. fränk. Reiches unter Karl d. Gr. I², 253 N. 2.

3) Der Name wird erst von dem Annalisten in St. Maximin eingefügt sein.

4) Vgl. Waitz a. a. O. S. 501.

‘multimodis’, 787 ‘exercitu magno’ und 796 ‘thesaurum magnum’) mögen wohl von dem Annalista Maximinianus herrühren, da er auch die den Papstleben entnommenen Abschnitte und die Fortsetzung bis 811 in ähnlicher Weise ausgeschmückt hat. Andererseits scheint bei 773 in den Worten ‘dominans in Italiam et omnia; (774) dispositis omnibus . . . rediit in Franciam’ eine entstellende Verkürzung der Vorlage eingetreten zu sein. 772 stimmen die Ann. Maxim. fast ganz mit den Petav. überein:

Pet.: ‘Domnus rex Karolus perrexit in Saxoniam et conquisivit Erisburgo et pervenit ad locum, qui dicitur Ermen-sul et succendit ea loca’;

Max.: ‘Domnus Carolus perrexit in Saxoniam et conquesivit Eresburc et pervenit ad eum locum, qui dicitur Irmensul, et incendit eam et quidquid illi adorabant’;

in den Ann. Iuv. min. aber heisst es: ‘Karolus idolum Saxonorum combussit, quod dicebant Irmensul’, und da der Ausdruck ‘idolum’ auch in den Ann. Lobienses, Sithienses, Fuldenses und Einhardi wiederkehrt, deren Verwandtschaft mit den Iuv. min. nicht ohne die Vermittelung der Annalen von 796 zu erklären ist, so wird wohl auch in den letzteren ‘idolum’ anstatt des ‘quidquid illi adorabant’ gestanden haben¹.

Im übrigen aber scheint es, dass die Ann. Maxim. ziemlich getreu den Wortlaut der verlorenen Quelle wiedergeben, womit ich jedoch nicht gesagt haben will, dass sie nicht hier und da einmal auch etwas ausgelassen haben könnten². Auch von 787 an, von wo an Waitz in der Ausgabe bis 796 durchweg nur noch grosse Lettern angewandt hat,

1) Vielleicht hies es also darin: ‘et incendit idolum illud’. 2) Die Notizen der Ann. Iuv. min. zu 791 (für 792): ‘Consilium iniquum contra domnum Karolum in Reganespurc’ und 799: ‘Kerold mortuus’ sind nicht aus dieser Quelle herzuleiten, da dieselbe hier, wie die Vergleichung der Ann. Max. und Xant. ergiebt, ganz den Lauriss. folgte. In beiden Angaben berühren sich die Iuv. min. mit den Alam. (792: ‘Rex Karolus Regenesburg . . . consilium pessimum . . . super Karolum regem’, 799: ‘Kerolt occiditur’), deren Vorlage, die Fortsetzung der Murbacher Annalen bis 799, sehr wohl auch ihre Quelle gewesen sein kann. Der Name Hartrats beim Jahre 786 mag selbständige Zuthat des Verfassers der Iuv. min. sein, der nach meiner obigen Vermuthung (S. 12, Anm. 5) in Würzburg schrieb. Ebenso wenig wie diese Kleinigkeiten sind die zahlreichen kleinen Notizen, welche in den Ann. Emm. mai. überschossen, (777 ‘et Tassilo Carentanus [scil. conquesivit]’, 783 ‘Huni ad Enisam venerunt, sed ibi nocuerunt nihil’, 784 [Hiltigart regina] ‘et Arpeo episcopus obierunt, et Atto episcopus factus est’, 785 ‘Pugna Baiowariorum cum Hrodperto ad Pauzana. [Virgilius episcopus] et Oportunus abbas obierunt’,

sind sie nur Abschrift oder Auszug der verlorenen Quelle und diese wieder noch immer von den Ann. Lauresham. und Lauriss. abhängig, wie die Uebereinstimmung der Maxim. mit den Xant. einer-, mit den Lauresh. und Lauriss. andererseits beweist.

Die Ann. Lauresham. scheinen allerdings nicht bis zum Jahre 796 Quelle der verlorenen Annalen gewesen zu sein; denn aus der Uebereinstimmung der letzteren mit dem sogenannten Fragmentum Chesnii zu 786 und 787 geht hervor, dass nicht die Lauresham., wie sie vorliegen, die Quelle gewesen sind, sondern diejenige Fassung der Lorsch. Annalen, aus der auch das Fragm. Chesnii abgeleitet ist. Das war aber, wie ich N. A. XX, 15 darzuthun versucht habe, die zweite Recension der Lorsch. Jahrbücher, die wahrscheinlich 790 endete. Wenn also trotzdem die Lauresham. auch von 791—796 noch mit den Maxim. übereinstimmen, so kann ich daraus nur die Folgerung ziehen, dass der Verfasser des letzten Theiles der Lauresh. (791—803) seinerseits die Annalen von 796 benutzt hat.

Wenn das richtig ist, so lässt sich mit Hilfe der Ann. Lauresh. nun auch das Ende der Quelle von 796 mit grösserer Sicherheit bestimmen. Denn da die Fortsetzung von 797—811, welche in der gemeinsamen Vorlage der Ann. Max. und Xant. der Quelle von 796 folgte, eben so gut wie das vorhergehende Stück den Ann. Lauriss. entnommen ist, so kann man eigentlich nicht ohne weiteres sagen, an welchem Punkte die Fortsetzung beginnt. Die letzte Notiz, welche die Ann. Iuv. mai. dieser Quelle entnommen haben, ist 'Zotan baptizatus est', welche dem Satze 'Tudun ibi baptizatus — honoratus' der Maxim. (796) entspricht. Die Verwandtschaft der Ann. Iuv. min. und Emm. mai. mit den Max. kann uns für diese Frage nichts nützen, da sie erst nach 811 geschrieben sind und demnach auch die Fortsetzung bis 811 benutzt haben könnten, was bei den Ann. Emm. mai. auch wirklich der Fall zu sein scheint¹. Da aber in den Ann. Lauresh. die Quelle der

788 'et Huni ad Furgali et in Baiowaria' und 805 'super Fiskaha') auf unsere verlorene Quelle zurückzuführen; dieselben scheinen vielmehr auf örtlicher Tradition zu beruhen.

1) Max. 800: '... ubi Liutgardis regina obiit' ...

804: 'Carolus imperator Saxones, qui ultra Albiam ... habitabant, ... transtulit in Franciam'.

Emm. 800: 'Liutgardis regina obiit'.

804: 'Saxones ab ultra Albiam expulsi.' (Iuv. mai.: 'Carolus Saxones expulit de patria eorum').

Max. bis zum Ende des Jahres 796 benutzt ist¹ und von da an nicht mehr, so gewinnt die Annahme an Wahrscheinlichkeit, dass die 811 geschriebene Fortsetzung wirklich mit dem Anfange des Jahres 797 beginnt.

Ist nun die Quelle von 796 oben (S. 16 f.) bis 754 einigermassen richtig wiederhergestellt, und haben nicht etwa die Ann. Iuv. mai. und min. nebst den Emm. mai. aus sehr viel reicherm Material nur eben die auf Baiern bezüglichen Nachrichten ausgewählt, so muss die erstere wohl selbst bairischen Ursprungs sein. Noch deutlichere örtliche Beziehungen weist die Fortsetzung von 797—811 auf, die uns wieder am ausführlichsten in den Ann. Maxim. vorliegt, aber auch in den Xant. benutzt ist. Obgleich fast ganz den Ann. Lauriss. entnommen, berührt sich dieselbe nämlich an mehreren Stellen in beachtenswerther Weise mit den Ann. Iuv. mai., die von 798 an gleichzeitig in Salzburg fortgeführt sind. Wie diese sprechen auch die Max. 799 von dem Attentat auf Leo als von einem Martyrium des Papstes²; 803 weiss der Verfasser, dass zum Kaiser zwei Mönche als Gesandte des Patriarchen Georg von Jerusalem kamen, die nach den Ann. Iuv. mai. im October darauf mit dem Kaiser in Salzburg anwesend waren. Zu 804 erwähnt er, dass der Papst Leo nach der Weihnachtsfeier zu Quierzy das Epiphaniastag (von 805) mit dem Kaiser zu Aachen gefeiert habe, was wiederum sonst nur die Iuv. mai. berichten³. Ferner erweitert er den Bericht der Lauriss. (und der nebenher benutzten Quelle von 805)⁴ über die italienischen Vorgänge von 799 bis 803 durch einige thatsächliche Angaben, nämlich dass der Papst 799 durch seinen 'filiolus Albinus' und durch einen gewissen Maurus gerettet, dann auf Karls Befehl durch die Erzbischöfe Hildibald (von Köln) und Arn (von Salzburg) zurückgeführt sei, 800 seinen Reinigungseid 'ante confessionem sancti Petri' geleistet und am Weihnachtstage 'nesciente domno Carolo' ihm die

1) Maxim.: 'Domnus Pippinus rex ad locum celebre Hunorum, qui hrinc vocatur, pervenit et ibi ordinavit secundum iussionem domni patris sui'.

Lauresh.: ' . . . Pippinus . . . pervenit ad locum, ubi reges Avarrorum . . . sedere consueti erant, quem et in nostra lingua hrince nominant; et inde tulit thesauros multiplices et transmisit patri suo'.

2) Iuv. mai.: 'Leo papa . . . a Romanis martyrizatur'.

Max.: 'Romani Leonem papam . . . martyrizabant'.

3) Vgl. B. Simson, Forschungen XIX, 124—127, Waitz a. a. O. 496.

4) S. u. S. 45.

Kaiserkrone aufgesetzt habe: für diese Nachrichten scheint Arn oder jemand aus seiner Umgebung der Gewährsmann gewesen zu sein.

Aus diesen Gründen vermthe ich, dass die Annalen von 796 sammt ihrer Fortsetzung bis 811 in Salzburg geschrieben sind¹. Unter anderen Umständen würde ich geneigt sein, aus der Notiz zu 787: 'et in Wirtzipure translationem S. Chilian martiris celebravit' auf Entstehung in Würzburg zu schliessen; so aber erscheint mir dieselbe nur als ein neues Zeichen freundnachbarlicher Beziehungen zwischen Würzburg und Salzburg, die auch darin ihren Ausdruck finden, dass die Originalhs. der Ann. Iuv. mai. und min. zwischen 803 und 814 nach Würzburg gekommen zu sein scheint².

Mit Absicht habe ich bei dieser Untersuchung meine eigenen Ausführungen über 'eine verlorene Quelle bis 796', die den Ann. Fuld. zu Grunde liege³, bisher ganz bei Seite gelassen. Jetzt ist ohne weiteres klar, dass jene Quelle, die ich dort A genannt habe, nicht mit den hier besprochenen verlorenen Annalen identisch sein kann, da von einer der wesentlichen Grundlagen von A, den Fortsetzungen Fredegars, sich hier nicht die geringste Spur findet. Wattenbach⁴ gebe ich auch darin Recht, dass ich dieselbe nicht mit der von Aventin citierten Schrift des räthselhaften 'Kanzlers Crantz' hätte vermengen dürfen; nach erneuter Durchsicht des von Riezler⁵ dargebotenen Materials bin ich jetzt der Meinung, dass dieselbe keinesfalls schon dem 8. Jahrhundert angehört. Auf meine 'Quelle A' komme ich noch zurück.

b. Die Annales Petaviani, Mosellani, Laureshamenses und Alamannici und das Chronicon Moissiacense.

Wir kommen zu der Gruppe derjenigen Annalen, deren Endpunkte zwischen den Jahren 796 und 805 liegen. Daraus, dass dieselben alle sowohl unter einander als auch mit den Ann. Lauriss. verwandt sind⁶, folgt, dass sie nicht alle gleichzeitig und selbständig sein können.

1) Vgl. N. A. XIX, 306 f.

2) Vgl. oben S. 12, Anm. 5.

3) N. A. XVII, 116—129. 4) I⁶, 204.

5) Sitzungsber. d. Münchener Akad., phil.-hist. Cl. 1881, I, 247—291.

6) Vgl. die Zusammenstellungen bei R. Arnold a. a. O. S. 21—23. 30—33. 37—39, Is. Bernays (Z. Krit. Karol. Ann., Strassb. 1883) S. 3—5. 13—16. 26, auch bei E. Seraphim (Quellenkrit. Untersuch. d. kleineren kar. Ann., Progr. Fellin 1887).

Es folgt aber noch nicht daraus, dass sie aus einer gemeinsamen Quelle abgeleitet sein müssten; vielmehr genügt durchaus die Annahme gegenseitiger Abhängigkeit, und es fragt sich nur, welche von ihnen den anderen als Quelle gedient haben.

Da gewährt die Nachricht über den Tod des Papstes Adrian die Möglichkeit einer Reihenaufstellung. In den Ann. Lauriss. heisst es zu Anfang 796 ganz einfach: 'Adrianus papa obiit, et Leo, mox ut in locum eius successit, misit legatos'; eine nähere Zeitbestimmung des Todes wird also nicht gegeben, die Nachricht ist aber an den Anfang des Jahres 796 gestellt, weil in diesem Jahre die Gesandtschaft Leo's mit der Nachricht ankam. Die Mosellani berichten zu 796¹: 'Hoc anno in principio anni Adrianus papa obiit, cui Leo in regimine successit'. Dagegen wird schon in der Quelle von 796 (= Maxim.) die Notiz 'Adrianus papa obiit' zu 795 gestellt; genauer noch melden die Ann. Lauresham.: 'Et in ipso hieme, id est VIII. Kal. Ianuar., sanctae memoriae domnus Adrianus, summus pontifex Romanus, obiit'; die Petaviani schweigen darüber, die Alam. aber haben zu 795: 'Adrianus papa defunctus est VII. Kal. Ianuar.'.

Danach scheint es, dass die Mosellani von den Lauriss. abhängig sind — falls wir annehmen dürfen, dass diese auch auf dieser Strecke gleichzeitig geschrieben sind, was noch zu untersuchen bleibt —, unabhängig aber von den Laureshamenses². Sind aber die Mosell. von den Lauresh. unabhängig, so müssen wegen der unleugbaren Verwandtschaft die Laureshamenses von den Mosellani abhängig sein. Hingegen sind die Alamannici augenscheinlich von den Laureshamenses abhängig³.

Schwerer lassen sich die Ann. Petaviani einordnen. Man könnte den letzten Theil derselben (779—799) als eine Compilation aus den Ann. Lauriss., Mosell. und

1) Dass in der einzigen erhaltenen Hs. saec. XI., die sich jetzt in Petersburg befindet, eine Verschiebung der Jahreszahlen von 788—798 auf 787—797 eingetreten ist, ist natürlich nur ein Abschreiberfehler, auf den ich fortan weiter keine Rücksicht nehme. 2) Nur wenn man annehmen wollte, dass der Verfasser der Mosellani unter 'principium anni' gerade den ersten Tag des Jahres verstanden und den Beginn des Jahres vom Weihnachtsfeste an gerechnet hätte, könnte man die Mosell. für abhängig von den Lauresh. halten; indessen wenn der 25. Dec. gemeint wäre, hätte doch wohl ein Ausdruck wie 'in ipsa nativitate Domini' näher gelegen. Auch das frühere Aufhören der Ann. Mosell. spricht ja wenigstens in etwas für ihre frühere Abfassung. 3) So schon Heigel (Forschungen V) S. 403 und Dünzelmann (N. A. II) S. 511.

Lauresh. auffassen; dann würden als selbständige Nachrichten nur übrig bleiben: 785 'venitque Dersia'¹, 793 'missisque exercitibus vastavitque Hunia', 795 'venitque in Wichmodinga, deinde in Bardine pago', 796 'obsides acceptis in Thrachina, feceruntque Franci pontem super amne Wisera in loco, cuius vocabulum est Alisni; exinde perrexit Wigmodinga'. Dabei fällt aber auf, dass die Ann. Petav. bis zum Jahre 796, mit welchem der Codex von Tours (C bei Pertz) endet, immer selbständiger werden, während sie sich in den Jahren 797—799 eng an die Ann. Lauresham. anschliessen: es hat daher den Anschein, dass der Verfasser bei dem Jahre 796 geendet und erst später den Rest unter Benutzung der Ann. Lauresh. anhangsweise hinzugefügt hat.

Zu demselben Ergebnis führt die Untersuchung der Ann. Alam. 790—799. In der ihnen zu Grunde liegenden Fortsetzung der Murbacher Annalen sind unzweifelhaft die Ann. Lauresham. bis mindestens 797 (wohl auch noch 798) und die Petaviani bis mindestens 796 benutzt. Da aber die Alam. zu 799 nichts haben als 'Kerolt occiditur', nichts von dem Attentat auf Leo und nichts von seiner Anwesenheit in Deutschland, so scheint es, dass die Ann. Lauresh. und Petav. noch nicht bis 799 reichten, als sie von dem Murbacher Annalisten ausgeschrieben wurden. Wenn nun die Ann. Lauresh. damals bis mindestens 797 und die Petav. bis mindestens 796 schon vorhanden waren, während das Jahr 799 noch in beiden fehlte, so können die Petav. eben nicht erst 799 in einem Zuge mit Benutzung der Lauresham. geschrieben sein; wir werden also das im codex Turonensis fehlende Stück (797—799) als ein später angefügtes Anhängsel zu betrachten haben.

Endeten aber die Ann. Petav. schon 796, so dürfte ihr letzter Theil leicht älter sein als der entsprechende

1) Es ist jedoch augenscheinlich, dass hier eine grobe Textverderbnis vorliegt. Dass die vatikanische Hs. dafür 'hessia' hat, wie Pertz SS. I, 17 n. 3 vorgeschlagen, beweist keineswegs die Richtigkeit dieser Conjectur; denn jene Hs. bietet keinen älteren, sondern nur einen an zahlreichen Stellen offenbar willkürlich corrigierten Text. Nach den Ann. Laur. zog Karl von der Eresburg nach Paderborn, wo er einen Reichstag hielt, und brach dann gegen die Sachsen auf. Wenn er auf diesem Marsche auch den Hessiga durchquerte, so machte er einen Umweg. Auf eine andere Conjectur, die, wie ich hoffe, das Richtige trifft, führte mich der zufällige Anblick eines inmitten eines Wortes stehenden G, das einem *fi* sehr ähnlich sah: ich meine, dass es 'venit paderga' heissen muss; wie leicht für 'pa' ein 'que' gelesen werden konnte, liegt auf der Hand.

der Ann. Mosell. und Lauresham., aus denen er scheinbar zusammengeschrieben ist. Denn in den Lauresham. sind die im vorigen Abschnitt besprochenen verlorenen Annalen bis 796 benutzt und die Mosell. bis 797, wo nicht gar bis 798: daher wird das letzte Stück der Lauresh. (791—803) erst 798 begonnen sein. Die Ann. Mosell. aber zeigen bei den Jahren 795—797 (in der Hs. 794—796) solche Verwandtschaft mit den Ann. Lauriss., dass man ihre Abhängigkeit von den letzteren vermuthen muss, wofern man deren Gleichzeitigkeit voraussetzen darf. Demnach muss man die Ann. Petav. (779—796) ohne Mosell. und Lauresh. erklären: als Quellen sind dann anzunehmen die Lorsch. Annalen zweiter Recension (—790)¹, die Murbacher Annalen zweiter Recension (—790)² und die Lauriss. bis mindestens 791³.

Sind nun die Petaviani nicht von den Mosellani abhängig, so müssen wohl die Mosellani (von 788 an) von den Petaviani abhängig sein, besonders wegen der gemeinsamen Erwähnung des Klosters Jumièges, in welches Tassilo geschickt wurde, und wegen der Uebereinstimmung im Wortlaut zu 791 und 792. Wenn die Angabe über Jumièges Eigenthum des Verfassers der Ann. Petav. (779—796) ist, so darf man wohl den Ursprung der letzteren in Nordfrankreich suchen. Von den vier Hss. der Petav. stammt eine (C) aus Tours, eine (die vaticanische) aus Korvei, die beiden übrigen (A und B) müssen wegen mehrerer gemeinsamer Zusätze aus einer Vorlage abgeschrieben sein, deren Heimath wegen der Lokalnotiz zu 755 Rouen gewesen zu sein scheint; möglicherweise befand sich also das Original in Corbie.

Die Mosellani aber zeigen an mehreren Stellen, auf welche schon Arnold (S. 21) aufmerksam gemacht hat, Beziehungen zu Worms: 790 (789) berichten sie allein, dass bei der Hofversammlung zu Worms auch die Könige Pippin von Italien und Ludwig von Aquitanien zugegen gewesen seien, und 791 (790), dass die königliche Pfalz zu Worms theilweise abgebrannt sei. Bis 785 sind die Ann. Mosell. eine Abschrift der Lorsch. Annalen erster Recension⁴; auch die Fortsetzung von 788—798 möchte dann wohl in der Wormser Diöcese, vielleicht in Worms selbst, geschrieben sein, wahrscheinlich erst 797 oder 798

1) Die Quelle der Ann. Lauresh. und des Fragm. Chesnii; vgl. N. A. XX, 13—16. 2) Die Quelle der Ann. Alam. und Nazar.; s. ebenda S. 17—19. 3) Vgl. Petav. 'usque flumen Rapha' mit Lauriss. 'usque ad fluvium, cui vocabulum est Raba'. 4) Vgl. N. A. XX, S. 13 f.

begonnen und mit Benutzung der Lorsch'schen Annalen zweiter Recension (—790), der Petav. (—796) und der Lauriss. bis 797.

Das nächste Glied der Reihe ist der letzte Theil der Ann. Laureshamenses (791—803), in welchem die Petav. bis 796, die verlorene Quelle der Ann. Maxim. bis 796, die Ann. Mosell. bis 797 oder 798 und wohl auch die Lauriss. eben so weit benutzt sind. Da die Lauresham. selbst schon 798 oder 799 den Ann. Alam. als Vorlage gedient haben, so muss dieser Theil um das Jahr 798 begonnen und dann selbständig bis 803 weitergeführt sein. Ueber den Ort der Entstehung giebt der Inhalt keine sichere Auskunft. Die Herkunft der Originalhs., von der sich ein Rest in Wien (n. 515, hist. prof. 646) befindet, ist unbekannt; eine Abschrift, die erst vor einiger Zeit in St. Paul in Kärnten wiedergefunden ist, stammt aus Reichenau¹. Erwägt man, dass die Ann. Lauresh. 791—803 Fortsetzung eines Lorsch'schen Geschichtswerkes sind und Quellen benutzen, als deren Heimath wir oben Salzburg (verlorene Quelle von 796), Corbie (Petav.), Worms (Mosell.) und den königlichen Hof oder Mainz (Lauriss.) vermuthet haben, so kommt man dazu, den Ursprung ungefähr in der Gegend des Mittelrheins und der Mosel zu suchen, vielleicht in Metz, dessen Bischof 791 als 'bone memoriae Engilthramnus, Mediomatrice ecclesie archiepiscopus', bezeichnet wird, während der Regensburger einfach 'Sindbertus episcopus' heisst.

Die Ann. Alamannici 790—799 endlich, d. h. genauer ihre Vorlage aus Murbach, sind allem Anschein nach, wie schon gesagt, aus den Ann. Petav. bis 796 und Lauresh. bis 798 compiliert und dann nur noch bis 799 weitergeführt worden. Auch die Ann. Mosell. scheinen benutzt zu sein, da die Angaben der Alam., dass sich 792 mit den Sachsen auch die Friesen empört hätten, und dass von den Verschwörern einige gehängt seien, nur hier sich wiederfinden. Auch über die Sarracenenkämpfe von 793 berichten ausser den Alam. nur die Mosell., wenn auch kürzer.

Eine Fortsetzung der Ann. Lauresham. ist uns ziemlich rein im Chronicon Moissiacense erhalten. Als Chron. Moiss. darf man, wie Pückert² (S. 150—156) aus-

1) N. A. XV, 425. 2) Ueber d. kleine Lorsch'sche Frankenchronik, ihre verlorene Grundlage u. d. Ann. Einh., Berichte über d. Verh. d. kön. sächs. Gesellsch. d. Wiss. zu Leipzig, phil.-hist. Cl. 1884, S. 106—190.

führt, nur den codex 1 der Ausgabe von Pertz¹, cod. Paris. reg. 4886, betrachten, der aus Rabastens (nahe der septimanischen Grenze) stammt und von da nach Moissac gelangte; der codex 2 aus Aniane ist genauer als Chronicon Anianense zu bezeichnen, da in ihm das Chron. Moiss. mit anderen Quellen zusammengearbeitet ist. Leider hat cod. 1 eine grosse Lücke von 717 bis 775, die aber aus cod. 2 und den Otia imperialia des Gervasius Tilberiensis leicht zu ergänzen ist.

Dieses Chron. Moissiacense nun ist nichts als eine rohe Compilation aus dem anscheinend um 801 im Sprengel von Autun entstandenen Chron. Universale bis 741², einer verlorenen aquitanischen Chronik³ und den Ann. Lauresham. von 770 an. Die aus den verschiedenen Quellen entlehnten Stücke sind ganz äusserlich an einander gereiht, und von 770 bis 803 stellt sich das ganze Werk abzüglich der wenigen aquitanischen Nachrichten (785 'Eodem — tradiderunt', 793 'His temporibus — in Spaniam' und 803 'His diebus — ad propria') als eine durch einzelne Interpolationen erweiterte, sonst aber wortgetreue Abschrift der Ann. Lauresh. dar. Solcher Interpolationen zähle ich elf: 787 'Et beatus Willeadus — in primis', 789 'Obiit beatae memoriae Willeadus — debellati sunt', 794 'una voce respuentes — statuerunt', 'Allata est — consentientes damnaverunt' (in Anm. k) und 'qui dudum — regis', 796 'Nam ibi firmaverat — in eodem loco', 800 'Et habuit — filiis suis', 801 'Cum apud Romam — haberent' und 'Et eo anno — est appellatus', 801 'Mandavit autem — regula docet' und 'Et in ipso anno — ad Aquis sedem'. Es ist augenscheinlich, dass diese Interpolationen, da sie einen sächsischen Bischof erwähnen, nicht in Rabastens oder Moissac, überhaupt nicht in Südfrankreich hinzugesetzt sind; auch hat B. Simson⁴ (S. 134) auf Grund einer Beobachtung G. Dekio's⁵ gezeigt, dass in der Vita Willehadi (SS. II, 378—390) die Ann. Lauresham. sammt den auf

1) SS. I, 280—313 und II, 257—259. 2) SS. XIII, 1—19; eine Abschrift enthält als Fortsetzung die oben besprochenen Ann. Maximiniani.
3) Vgl. R. Dorr, De bellis Francorum cum Arabibus gestis, Königsb. Diss. 1861, Additam. I (S. 39—48). Aquitanische Annalen ausser der Chronik anzunehmen, liegt kein zwingender Grund vor; die beiden ersten Notizen (711 und 725), welche Dorr (S. 42) für dieselben in Anspruch nimmt, gehören dem Chron. Univ. an. 4) B. Simson, Die überarbeitete und bis zum Jahre 741 fortgesetzte Chronik des Beda, Forschungen XIX, 97—135. 5) Gesch. d. Erzbisthums Hamburg-Bremen, Berlin 1877, I, 51 ff.

Willehad bezüglich Interpolationen benutzt sind. So wenig wie die Interpolationen ist aber die Fortsetzung von 804—818 Eigenthum des Chron. Moiss., sondern abgesehen von den aquitanischen Nachrichten (812 'Eodem anno — per tres annos', 815 'Eodem anno Wascones rebellant contra imperatorem', 816 'Wascones — tenebat' und 818 'similiter et — tyrannibus') gleichfalls sicherlich jenem interpolierten Exemplar der Ann. Lauresham. entnommen, zumal da der Inhalt von 804—812 sich (wie die Interpolationen zu 787 und 789) fast ausschliesslich auf Sachsen bezieht, und da beim Jahre 815 (von 'Et III. Kal. Aug. — libertatem') wie in den Interpolationen zu 794¹ ein Aktenstück benutzt ist.

Dass diese Fortsetzung der Ann. Lauresham. trotz ihres Reichthums an selbständigen Angaben besonders über die sächsischen und slavischen Feldzüge von 804—806 nicht gleichzeitig Jahr für Jahr verfasst ist, geht aus der von Bernays (S. 37—51) nachgewiesenen Verwandtschaft mit dem in den Ann. Mett. ausgeschriebenen verlorenen Werke von 804—805 und den Ann. Laur. von 806—818 hervor, sowie aus der an folgenden Stellen sich bekundenden Abhängigkeit vom Chron. Laur.:

Chron. Laur. K 26: 'Alwinus cognomento Albinus, diaconus et abba monasterii sancti Martini, sanctitate ac doctrina clarus habetur'.

42: 'Pippinus rex Italiae obiit . . .'

44: 'Bernhardus, filius Pippini, constituitur pro patre suo in regnum Italiae'.

43: 'Carlus filius Carli magni imperatoris moritur'.

45: 'Carlus magnus imperator nomen imperatoris imposuit filio suo Hludowico . . . coronamque . . .'

Chron. Moiss. 806(!): 'His diebus Albinus diaconus in Francia claruit'.

810: 'Et in ipsa aestate mortuus est Pippinus rex Langobardorum, . . . et . . . Karolus constituit Bernardum, filium Pippini, regem super Italiam in loco patris sui'.

811: 'Eodem anno obiit Karolus rex, filius Karoli magni imperatoris'.

813: '. . . imperator Karolus . . . Ludowicum filium suum constituit imperatorem secum ac per coronam auream tradidit ei imperium . . .'

1) Vgl. Simson a. a. O. 127—129.

L 1: 'Carolus bone memoriae imperator obiit V. Kal. Febr. sepultusque in villa regia Aquisgrani in basilica, quam ipse edificavit, . . . anno XLVI. regni sui . . .'

2: 'Hludowicus imperator . . . et constituit filios suos duos, Pippinum in Aquitania, Hlutharium in Baioariam'.

3: 'Post obitum Leonis pape succedit Stephanus; post cuius decessum Pascualis succedit'.

4: 'Imperator Hludowicus Hlutharium filium suum in imperio cum consilio Francorum constituit'.

In illo anno obiit beatae memoriae Karolus imperator . . . V. Kal. Febr., et sepe-
lierunt eum in Aquisgrani palatio seniore in ecclesia, quam ipse fabricare iusserat; regnavitque annis XLVII'.

815: 'Ludowicus imperator . . . et constituit duos filios suos reges Pippinum et Clotarium, Pippinum super Aquitaniam et Wasconiam, Clotarium super Baioariam'.

816: '. . . Leo papa migravit a seculo, successitque ei in sacerdotium domnus Stephanus . . . Stephanus papa . . . migravit a seculo, successitque ei Paschalis in sacerdotio'.

817: '. . . omni populo placuit, ut . . . constitueret unum ex filiis suis imperatorem, . . . imperator Clotarium . . . imperatorem elegit . . .'

Möchte man sonst vielleicht versucht sein, die dürftigen Notizen des Chron. Laur. aus den fortgesetzten Lorsch Annalen herzuleiten, so kann doch die verkehrte Erwähnung Alcuins in den letzteren beim Jahre 806 nur aus dem Chron. Laur. genommen sein. Es scheint also, dass das ganze Stück 804—818 erst im Jahre 818 mit Benutzung des Chron. Laur., der Quelle von 805 und der Ann. Laur. 806—818 geschrieben ist¹.

c. Die verlorene Quelle von 805 und ihre Ableitungen.

Nachdem R. Dorr (a. a. O. S. 40—42) die Wahrnehmung gemacht hatte, dass der Verfasser der Ann.

1) Auch die fuldische Bearbeitung des Chron. Laur. zeigt nahe Verwandtschaft; dieselbe möchte aber durch Benutzung der im Chron. Moiss. erhaltenen Fortsetzung der Ann. Lauresham. zu erklären sein. Immerhin ist die fuldische Recension schon in den Ann. Emmerammi maiores wieder benutzt; s. o. S. 16. Desgleichen ist Thegan, auf dessen

Mettenses¹ da, wo er die Fortsetzungen Fredegars und die Ann. Laurissenses zusammenzuarbeiten scheint, eine verlorene Quelle ausschreibt, die ihm mit dem Codex Anianensis des Chronicon Moissiacense² und den Gesta abbatum Fontanellensium³ gemeinsam ist, sind vier (zu zwei Hss. gehörige) Annalenbruchstücke⁴ zum Vorschein gekommen, welche entweder zu dem verlorenen Werke selbst oder zu Bearbeitungen desselben gehören⁵.

Als ein weiteres Bruchstück desselben Werkes hat B. v. Simson⁶ das Fragment im cod. Arundelianus 375 zu London erwiesen, welches Freher im Corpus historiae Francicae (S. 168 ff.) unter dem Titel 'Fragmentum de Pippino duce' veröffentlicht, Pertz in der Form vergleichender Anmerkungen zum Text der Ann. Mett. von neuem herausgegeben hatte.

Hat E. Dünzelmann⁷ (S. 530 ff.) durch seine Annahme, dass die verlorene Quelle auch schon in den Ann. Lauriss. benutzt und darum schon 780 geschrieben sei, den wahren Thatbestand nur verdunkelt⁸, so hat er doch das Verdienst, dabei die Benutzung derselben Quelle in den Ann. Lauriss. minores (Chronicon Laurissense)⁹ dargethan zu haben. Schon vorher hatte Th. Heigel¹⁰ die Ann. Guelferbytani 790—805 als einen Auszug 'aus den Angaben, welche die Ann. Mett. zu diesen Jahren bringen', erkannt;

Beziehungen zum Chron. Moiss. Bernays S. 47—53 hinweist, von den bis 818 fortgesetzten Ann. Lauresham. abhängig.

- 1) SS. I, 314—336; XIII, 26—33; XX, 3—6. 2) SS. I, 280—313; II, 257—259; XIII, 28 f. 3) SS. II, 270—300, neue Ausgabe von Löwenfeld 1886. 4) SS. XIII, 26—33; XX, 4—6. 5) Vgl. G. Waitz, Forschungen VIII, 631, W. Giesebrecht, Forsch. XIII, 627 ff. 6) Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins IX, 217—220. Ich benutze die Gelegenheit, um ausdrücklich die Richtigkeit der daselbst zu meiner Reginoausgabe gegebenen Notizen anzuerkennen. In Betreff des Zusatzes in der Regino-Hs. A1a zu 775 habe ich, wie der Herr Verfasser ganz richtig vermuthet, seine früheren Bemerkungen (Karl d. Gr. II, 336) natürlich nur übersehen, keineswegs absichtlich ausser Acht gelassen. Dass die Zusätze in der Hs. B3 nicht, wie ich N. A. XV, 310 meinte, vom Annalista Mettensis abgeschrieben, sondern aus den Ann. Mett. auf die Ränder der Regino-Hs. (welche ich dennoch für die Vorlage der Ann. Mett. halte) gekommen sind, habe ich selbst mittlerweile längst eingesehen.
- 7) Beitr. z. Kritik d. karol. Ann., N. A. II, 477—537.
- 8) Vgl. gegen ihn besonders die Abhandlung von G. Waitz zum Chron. Laur.
- 9) SS. I, 112—123; neue Ausgabe von G. Waitz in den Sitzungsberichten d. Akad. d. Wiss. zu Berlin 1882, S. 409—415, nebst vorausgehender Abhandlung 'Ueber die kleine Lorscher Frankenchronik', S. 397—409. Vgl. auch G. Monod, Les annales Laur. min. et le monastère de Lorsch, in den Études romanes dédiées à G. Paris (Paris 1891).
- 10) Forschungen V, 400.

später haben G. Waitz¹ auch das Chron. Vedastinum² und B. Simson³ die Ann. Lobienses⁴ als Ableitungen derselben Quelle nachgewiesen.

Anknüpfend an die von G. Waitz seiner Ausgabe des Chron. Laur. vorangeschickte Abhandlung hat zuletzt Pückert a. a. O. das verlorene Werk (VW) einer umfassenden und sehr eingehenden Untersuchung unterzogen. Pückert macht es (S. 142—145) sehr wahrscheinlich, dass dasselbe in St. Denis entstanden ist: denn die Erwähnung von 'Mamaccas' als Residenz der merovingischen Könige (Ann. Mett.) hat wohl darin ihren Grund, dass die königlichen Urkunden für St. Denis aus Pippins des Mittleren Zeit sämtlich dort ausgestellt sind; ferner wird St. Denis öfter als in anderen Quellen genannt, zweimal auch das nahe gelegene Kloster Chelles, und endlich wird nur hier in Uebereinstimmung mit der zu St. Denis geschriebenen Clausula⁵ die Uebertragung der Patriciuswürde auf Pippin und seine Salbung zu St. Denis berichtet.

Als weitere Ableitungen des VW hat Pückert das Breviarium Erchanberti⁶ (S. 140 f.), die Annales Einhardi (S. 157—160) und den Poeta Saxo⁷ (S. 172—176) nachgewiesen, zugleich aber auch bemerkt, dass nicht alle Ableitungen auf eine und dieselbe Recension des VW zurückgehen können. Während er sich hierin mit Andeutungen begnügt (S. 119, 150, 175), beschäftigt er sich besonders eingehend mit der Frage, wie viel das Chron. Laur. aus dem VW geschöpft hat. Waitz nahm an, dass im Chron. Laur. neben dem hauptsächlich aus dem Cont. Fred. und den Ann. Laur. compilierten VW wenigstens bis 741 der Cont. Fred. auch unmittelbar benutzt sei; dagegen glaubte er die Verwandtschaft des Chron. Laur. mit den Ann. Laur. ganz aus dem VW erklären zu können (S. 408).

Nun haben Bernays (S. 70 f.) und Pückert (S. 124 f.) gezeigt⁸, dass die Ann. Lauriss. im Chron. Lauriss. auch unmittelbar benutzt sein müssen⁹. Hinsichtlich des Cont. Fred. aber hat Bernays (S. 76—78) mit Gründen, welche

1) Forsch. XX, 385—394. 2) SS. XIII, 674—709. 3) Forsch. XX, 395—405. 4) SS. XIII, 224—235. 5) De unctione Pippini regis nota monachi S. Dionysii; SS. XV, 1. 6) SS. II, 328. 7) SS. I, 225—279. 8) Besonders das von Pückert angeführte Jahr 761 ist völlig beweisend: Ann. Mett. und Fragm. Düss. geben hier übereinstimmend den Text des VW, das sich hier eng an den Cont. Fred. hält; das Chron. Laur. dagegen geht mit den Ann. Lauriss. 9) Wenn diese Benutzung nicht über das Jahr 788 hinaus reicht, so hat das wohl darin seinen Grund, dass der Verfasser der Lorscher Chronik den beim Jahre

ich nicht mit Pückert für belanglos halten kann, es wahrscheinlich gemacht, dass er im Chron. Laur. nicht unmittelbar benutzt ist. Die scheinbare Benutzung des Cont. Fred. findet sich nämlich immer nur da, wo auch das VW (Bernays nennt es 'die Compilation') benutzt ist und selbst gerade aus dem Cont. Fred. schöpft. Bis zum Jahre 738 erscheint dabei das Chron. Laur. ganz einfach als Compilation aus dem Cont. Fred. und dem VW; von da an aber wird das Verhältniß seltsam. Die Benutzung des Cont. Fred. wird selten und zeigt sich, wie Bernays richtig sagt, immer gerade 'an den Stellen, die sachlich der Compilation nahe stehen', so dass der Verfasser des Chron. Laur. also 'fast immer, wenn er ihr folgt, aber auch nur dann, den Cont. Fred. herangezogen' haben müsste, und zwar, 'um aus ihm nicht etwa neue That-sachen, sondern nur eigenthümliche Wendungen zu entnehmen'. Aus diesem Grunde nimmt Bernays noch 'eine dem Cont. Fred. näher stehende Quelle, als es die Compilation ist', an.

Von den Ann. Fuldenses ausgehend, bin ich¹ zu demselben Ergebnis gelangt. Eine Quelle der Fuld. ist unzweifelhaft das Chron. Laur., eine andere scheint das VW gewesen zu sein, da sich hierdurch ihre Verwandtschaft mit den Ann. Mett. bei 715, 717, 719 und 737 am leichtesten erklärt. An zwei Stellen aber (714 'quam posthabita priore coniuge Plichthrude duxit uxorem', 736 'destructis muris et moeniis') stehen die Ann. Fuld. dem Cont. Fred. näher als dem Chron. Laur. und allen erhaltenen Ableitungen des VW. Da unmittelbare Benutzung des Cont. Fred. durchaus unwahrscheinlich ist, so muss ein verlorenes Zwischenglied angenommen werden. Diese ältere Quelle, die Bernays zunächst mit A bezeichnete, ist für ihn im Zusammenhange seiner ganzen Theorie natürlich nichts anderes als seine 'Hofannalen'; ich selbst habe sie a. a. O. voreilig mit der bairischen Quelle von 796 zusammen geworfen². Solche Irrthümer ändern aber

788 endenden Lorsch Codex der Ann. Lauriss. (A) gebrauchte. Beim Jahre 789 sind die Annalen nur mittelbar benutzt; s. unten S. 44.

1) N. A. XVII, S. 116—119. 2) Hierzu wurde ich besonders durch die Beobachtung veranlasst, dass die Ann. Fuld. der betreffenden Quelle höchstens bis zum Jahre 796 folgen, von da ab aber nur noch die Ann. Laur. und Sith. benutzen. Indessen der Beginn des besser stilisierten zweiten Theiles der Ann. Laur. erklärt es vollkommen, dass der Verfasser der Fuld. keine andere Quelle daneben mehr benötigte, zumal wenn etwa die Laur. von 795 an wie die Fuld. und vielleicht auch die Sith. Einhard zum Verfasser haben. S. unten.

nichts an der Thatsache, dass noch ein Zwischenglied vorhanden gewesen ist, mögen wir dasselbe nun als ein besonderes Werk zählen oder, was sich mehr empfiehlt, einfach als eine ältere Recension des VW bezeichnen.

Das Verhältniss der älteren Fassung zur jüngeren lässt sich, wenigstens soweit es den ersten Theil angeht, am besten durch Vergleichung des Chron. Laur. mit den Ann. Mett. erkennen. Das Chronicon Laurissense ist unzweifelhaft die älteste Ableitung des VW, da es schon mit dem Satze 'Grimoaldus — successit', welcher nach der Ausgabe von Waitz noch zum 38. Jahre Karls (= 806) gehört, endet¹ und darum um das Jahr 807 verfasst zu sein scheint.

Wann die in den Ann. Mett. benutzte Recension des VW entstanden ist, darüber giebt vielleicht das Jahr 829 derselben einige Auskunft. Die Ann. Mettenses erscheinen von 806 bis 837 als eine Compilation aus Regino und den Ann. Bertiniani, haben aber zwischen den Jahren 829 und 830 einen längeren Bericht (SS. I, 335 f.), der, sonst nirgends überliefert, sich auf das Jahr 830 bezieht und offenbar gleichzeitig und von den Ann. Bertin. 830 vollkommen unabhängig ist. Da nun der Verfasser der Ann. Mett. ihn äusserlich mit dem Jahre 829 der Bert. verbunden und nicht gemerkt hat, dass er darauf, mit dem Jahre 830 der Bert. fortfahrend, im ganzen dieselben Ereignisse zum zweiten Male erzählt, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass er neben seinem Exemplar der Ann. Bert., welchem er bis 837 folgte, noch eine zweite Vorlage benutzte, die sich von 806 bis 829 ungefähr mit den Ann. Bert. (= Laur.) deckte und jenen Bericht zu 830 ohne Jahreszahl als selbständigen Anhang enthielt. Dass er zwei Hss. der Ann. Bert. neben einander benutzt habe, ist kaum anzunehmen: daher vermute ich, dass die bei 830 endende Vorlage das VW war, welches eine bis 829 aus den Ann. Lauriss. entlehnte und selbständig bis 830 verlängerte Fortsetzung erhalten hatte. Wäre das richtig, so müsste die in den Ann. Mett. benutzte Recension spätestens in dem gleichen Jahre wie die Fortsetzung,

1) Die kurzen Notizen zu 810—817 (in der Ausgabe von Pertz sind beim Jahre 814 zwei zusammengeschoben, wodurch beim Jahre 816 eine Lücke entstanden ist) sind als Anhang zu betrachten. Diese Fortsetzung ist übrigens als selbständig und gleichzeitig anzusehen, da sie sowohl in der Fortsetzung der Ann. Lauresham., welche im Chron. Moiss. erhalten ist (vgl. o. S. 28 f.), als auch in der fuldischen Bearbeitung benutzt zu sein scheint, die Notiz zu 812 auch in den Ann. Lobienses (s. u. S. 42).

d. h. 830, verfasst sein. Dürfte man nun auch die Beziehungen, welche innerhalb der Jahre 741 und 805 zwischen den Ann. Mett. und Bert. stattfinden¹, schon auf die den ersteren zu Grunde liegende Recension des VW zurückführen, so könnte diese auch nicht vor Ende des Jahres 829, sondern müsste eben im Jahre 830 entstanden sein.

Um nun das Verhältniß des Originals zur Bearbeitung zu veranschaulichen, greife ich folgende Stelle heraus:

Cont. Fred. 10 (107):
'Chilpericus itaque et Ragamfredus legationem ad Eodonem dirigunt, eius auxilium postulantes rogant, regnum et munera tradunt.

Ille quoque hoste Vasconorum commota ad eos veniens, pariter adversus Carlum perrexerunt;

at ille constanter intrepidus eis occurrere properat. Eudo terribus, quod resistere non valeret, aufugit.

Carlus insecutus eum usque Parisius, Sequana

Chronic.
Laur.KMs:
'Helphricus et Regenfridus auxilium postulant Eudoni ducis Aquitaniorum;

adversus quos Karlus pergens hostes in fugam compulit.

Mortuo
Chluthario rege

Ann. Mett. 717: 'Chilpericus itaque et Ragenfridus legationem ad Eodonem ducem Aquitaniorum dirigunt eiusque auxilium postulant et, ut Karolo cum eis resisteret, magnis muneribus invitabant.

718. Eodo dux Aquitaniorum commoto exercitu Wasconum simul cum Chilperico et Ragenfrido adversus Karolum principem arma corripit; Karolus autem intrepidus eis occurrere maturavit. Quod cum audisset Eodo, Karolum esse in itinere et paratum esse a finibus regni sui superbum hostem repellere, territus fugit, Chilpericum secum regem thesauris-

1) Besonders die Einreihung des angeblich bei Fritzlar geschehenen Wunders beim Jahre 773 an derselben Stelle, wo es die Ann. Bert. (= Rec. C der Ann. Laur., vgl. N. A. XIX, 307) berichten, d. h. vor der Erwähnung der Weihnachts- und Osterfeier. Die gleiche Anordnung befolgt das Chron. Vedastinum, welches die Ann. Bert. allerdings auch unmittelbar benutzt. Die ältere Recension des VW, hier durch die Ann. Lobieneses (s. u.) vertreten, enthielt anscheinend die Wundergeschichte hinter der Weihnachts- und Osterfeier.

fluvio transito usque Aurilianinse urbe peraccessit; et vix evadens terminos regionis sue penetravit, Chilperico rege secum cum thesauris sublati evexit. Chlotharius itaque rex defunctus discessit. Carolus per missos suos ab Eudone duce idemque praedicto Chilperico rege recepit. Veniensque urbe Noviommo post non multum tempus cursum vite et regnum ammisit et mortuus est; regnavitque ann. VI. Quo mortuo Theuderico rege statuerunt in sedem regni'.

6.¹ Karlus ad Eudonem mittit et Helphricum regem per legatos recipit.

Quo non post multum temporis mortuo Theodricum regem in sedem regni statuunt'.

que regalibus sublati evexit. Karolus vero secutus est eum usque Aurelianis civitatem ibique castra posuit et² legatos ad Eudonem mittit et, ut sibi regem cum thesauris, quos abstulerat, transmittere non tardaret, mandavit. Ipse vero Eodo, terrore percussus verba Karoli principis contemnere non audens, statim sibi regem Chilpericum cum thesauris direxit. Suscepto autem rege Karolus misericorditer erga ipsum egit sedemque illi regalem sub sua ditione concessit'.

Hat nun ein Zwischenglied bestanden, aus welchem Chron. Laur. und Ann. Mett. ohne unmittelbare Benutzung des Cont. Fred. abgeleitet sind, so muss dasselbe etwa folgenden Wortlaut gehabt haben: 'Chilpericus itaque et Ragenfridus legationem ad Eodonem ducem Aquitaniorum dirigunt, eius auxilium postulant, regnum et munera tradunt. Ille commoto exercitu Wasconum simul cum Chilperico et Ragenfrido adversus Karolum principem arma corripit; Karolus autem intrepidus eis occurrere maturavit. Quod cum audisset Eodo, territus fugit, Chilpericum secum regem, thesauris quoque regalibus sublati, evexit; Karolus vero secutus est eum usque Aurelianis civitatem. Mortuo Chlothario rege Karolus ad Eodonem mittit et Chilpericum regem per legatos recipit. Quo non post multum temporis mortuo Theodricum regem in sedem regni statuunt'.

1) Der Kapitelabschnitt mitten im Satze zeigt deutlich, dass der Chronist hier nicht den viel ausführlicheren Cont. Fred. excerpirt, sondern einer im ganzen wörtlich gleichlautenden Quelle ohne Uebersetzung folgt. Vgl. auch N. A. XVII, 120. 2) Die hier einfach mit 'et' angeschlossene Sendung an Eodo und die dadurch bewirkte Auslieferung Chilperichs erfolgten erst im nächsten Jahre nach dem Tode des Königs Chlothar.

Man sieht daran, wie der Lorsch Chronist seine Vorlage ohne vieles Nachdenken verkürzt und willkürlich in Abschnitte zerlegt, der Verfasser der jüngeren Recension des VW aber den Text durch eigene Zuthaten, die zum grössten Theile nur phrasenhaftes Beiwerk sind, unmässig erweitert und dabei doch aus dem Inhalt unachtsam die wichtigsten Dinge auslässt.

Um zunächst beim Chron. Laur. stehen zu bleiben, so zeigt seine Kapiteleintheilung, dass die Quelle ohne fortlaufende Jahreszahlen war. Mit Pückert (146 f.) bin ich übrigens der Meinung, dass der Lorsch Chronist schwerlich geglaubt haben kann, den Stoff mit dieser Zerlegung in Kapitel richtig auf die Jahre zu vertheilen. Zufällig ist es allerdings wohl nicht, wenn die Zahl der Kapitel bei Karl Martell wie bei Pippin genau der Zahl der Regierungsjahre entspricht; ich sehe darin aber nur eine unnütze Spielerei des Verfassers.

Die erweiternde Bearbeitung, bei welcher gleichwohl wichtige Nachrichten der älteren Recension ausgefallen sind, scheint sich besonders auf den Abschnitt von 687—741 erstreckt zu haben. An den Ann. Mett., mit welchen das Fragment der Arundel-Hs. 375 (bei Freher 168—170) bis 692 im ganzen übereinstimmt, lässt sich noch mit einiger Sicherheit verfolgen, in welcher Weise der Bearbeiter verfuhr. Vergleichen wir die beiden ersten Sätze von 687 und 688 mit einander:

687: 'Pippinus, Ansegiseli nobilissimi quondam Francorum principis filius, post plurima proelia magnosque triumphos a Deo sibi concessos orientalium Francorum, glorioso genitori feliciter succedens, suscepit principatum';

688: 'Pippinus successibus prosperis orientalium Francorum, quos illi propria lingua Osterliudos vocant, suscepit principatum';

so ist offenbar der Inhalt und zum Theil auch der Wortlaut beider derselbe. Was dazwischen steht, sind phrasenhafte Mittheilungen über Pippins Jugend, die vom Bearbeiter hinzugesetzt sind. Die erste Recension enthielt wahrscheinlich nur den einen Satz, den der Bearbeiter verdoppelt hat; in einer unzweifelhaft ursprünglicheren Fassung¹ finden wir denselben an der Spitze des Chron.

1) Vgl. Cont. Fred. 3 (97): 'In Auster quoque mortuo Vulfoaldo duce Martinus dux et Pippinus, filius Anseghysilo quondam Franco nobile,

Laur.: 'Pippinus dux Francorum, filius Ansgisi, post mortem Wolfoaldi ducis partem Austriae regebat obtinuitque¹ regnum Francorum per annos XXVII . . .' Schon hieraus sieht man, dass die Eintheilung in Jahresberichte das Werk des Bearbeiters ist: mit Hilfe der 27 Regierungsjahre Pippins hat er 687 als das Anfangsjahr seiner Regierung ausgerechnet, ohne zu erkennen, dass die Schlacht von Tertry den eigentlichen Anfang derselben bildet; er fährt nun fort, indem er willkürlich den Stoff auf einzelne Jahre vertheilt.

Der zweite Satz von 688 ('Hinc Suavos et Bauwarios, Toringos et Saxones crebris irruptionibus frequentibusque proeliis contritos suae ditioni subiugavit') gehört, obgleich er in seiner Allgemeinheit eines thatsächlichen Untergrundes entbehrt, ganz sicher der ersten Recension an, da die folgenden Sätze 'Hae etenim gentes — — propriae dominationi subegit' sich als breite Wiederholung desselben Gedankens erweisen. Der Rest des Jahresberichtes ist ein vom Bearbeiter arg verwässerter Auszug aus Cont. Fred. 4 (98) mit einem Einschiebsel aus Cont. Fred. 2 (96); das letztere dürfte jedoch auch erst der Bearbeiter mit Benutzung des oben (S. 27) erwähnten Chron. Universale bis 741 hinzugethan haben².

In den Jahresberichten 689 und 690, denen Cont. Fred. 5 (99—100) entspricht, sind die Geschichte von Pippins Gesandtschaft an Theoderich, seine Berathungen mit den Grossen, seine Rede an das Heer und die nur phrasenhafte Erweiterung des Schlachtberichts dem rhetorisierenden Bearbeiter zuzuweisen. Der Bericht zu 691 enthält überhaupt nichts als leere Redensarten; der von 692 bringt zunächst dieselbe Heerfahrt gegen die Friesen, die 697 zum zweiten Mal erzählt wird, darauf allgemeine Redewendungen über Synoden, Märzfelder und Gesandtschaften: die Schilderung des Märzfeldes mit der Erwähnung von Maumagues als Aufenthalt des Königs wird

dominabantur . . .' Hiernach dürfte der älteste Text des VW ungefähr in folgender Weise wiederherzustellen sein: 'Pippinus, filius Ansegiseli quondam Franci nobilis, post mortem Wolfoaldi ducis partis Austriae, i. e. orientalium Francorum, suscepit principatum'.

1) Vgl. Cont. Fred. 8 (104): 'rexitque populum Francorum ann. XXVII S', u. Ann. Mett. 714. 2) Dass hier der Cont. Fred. unmittelbar benutzt sei, ist darum weniger wahrscheinlich, weil derselbe ausdrücklich sagt, die Flüchtlinge seien über die Loire zu den Basken gegangen, während die in den Ann. Mett. vorliegende Fassung des VW sie zu Pippin flüchten lässt; das Chron. Univ. meldet nur: 'per fugam vix evaserunt'.

dem Bericht der älteren Recension zu 750 entnommen sein¹. Die Berichte zu 693 und 697 gehen auf Cont. Fred. 6 (101 und 102) zurück; die genaueren Angaben über die Antheile Drogo's und Grimoalds und über Drogo's Gattin und Sohn mögen schon aus der älteren Recension herrühren.

Von 708 an benutzt der Ueberarbeiter bis zum Jahre 740 die Ann. Petaviani, offenbar um der mangelhaften Chronologie aufzuhelfen. Eine zweite Quelle, die erst er herangezogen hat, ist das Chronicon Universale bis 741. Anklänge an dieses finden sich an folgenden Stellen:

Cont. Fred. 13 (108): 'Contra quos Carlus princeps audacter aciem instruit . . . interfectoque rege eorum Abdirama prostravit, exercitum proterens, dimicavit atque devicit'.

20 (109): 'Contra quos praefatus vir Carlus dux triumphator occurrit, super fluvium Byrra et valle Corbaria palatio occurrit'.

23 (110): 'Igitur memoratus princeps . . . filiis suis regna dividit: idcirco primogenito suo, Carlomanno nomine, Auster, Suavia, que nunc Alamannia dicetur, atque Toringia sublimavit; alterius vero secundo filio

Chron. Un.: 'Anno 732. Carolus pugnavit contra Sarracenos die sabbati apud Pectaves civitatem. Anno 734. Carolus migravit in Frisia delevitque eam usque ad interneccionem².

Anno 737. ab inc. Dom. Carlus pugnavit contra Sarracenos in Gocia (aus d. Lorsch. Ann.) in loco, qui dicitur Birra (aus Cont. Fred.).

Anno 741. Carolus obiit; filii eius principatum illius dividunt inter se: Carolomannus Austria, Alamania atque Toringia sortitur, Pippinus Burgundia, Neaustria atque Provinciam accepit (aus Cont. Fred.).

Ann. Mett. 732 (= G. abb. Font. 9): 'Contra quos Karolus princeps iuxta urbem Pictavam aciem instruxit . . . et eos cum rege eorum usque ad interneccionem delevit'.

737 (= G. a. F. 10): 'Contra quos invictus princeps Karolus . . . in loco, qui vocatur Birra; . . . intrepidus occurrit'.

741 (vgl. G. a. F. 12 u. Chron. Ved.): 'Eodem vero anno, dum memoratus princeps Karolus se aegrotare cerneret, . . . principatum suum inter filios suos aequa lance divisit: primogenito suo Karolomanno Austri-

1) Vgl. Chron. Laur. P. 12. 2) Beide Nachrichten aus den Lorsch. Annalen, die aber 'vastavit' statt 'delevit' haben.

iuniore, Pippino nomine, Burgundiam, Neuster et Provinciam praemisit'.

am, Alamanniam Turingiamque subiugavit; filio vero iuniori Pippino Niustriam, Burgundiam Provinciamque concessit'.

Dass die ältere Recension von diesen Zuthaten noch frei war, beweist die dem Jahre 732 entsprechende Stelle des Chron. Laur. (KM 12) durch ihre engere Verwandtschaft mit Cont. Fred.: 'Contra quos Karlus . . . multitudinem simul cum rege eorum prostravit devictisque hostibus cum triumpho regreditur'. Weiterhin scheint der Uebersetzer keine neuen Quellen herangezogen zu haben; auch mit rhetorischen Zuthaten geht er sparsamer um, doch findet sich noch 743 eine längere directe Rede und 754 ein offenbar erfundener Gesandtschaftsbericht. Im Folgenden entfernen sich die Ann. Mett. in ihren dem VW entlehnten Theilen so wenig von den Quellen desselben, dass eine dazwischen stehende ältere Recension nicht sehr verschieden gewesen sein kann.

Auf der jüngeren Recension des VW fussen, wie schon die eben angeführten Stellen erkennen lassen, neben den Ann. Mett. auch die Gesta abbatum Fontanellensium und das Chronicon Vedastinum, desgleichen, wie Pückert (S. 175 f.) dargethan, der Poeta Saxo und (S. 142) das Brev. Erchanberti; eine vielleicht etwas ältere, aber doch nicht die oben besprochene älteste Recension scheint im Chronicon Anianense (cod. 2 des Moissiacense) ausgeschrieben worden zu sein. Das letztere ist eine Verbindung des Moissiacense (s. o. S. 27) mit Theilen des VW und der Vita Karoli und mit einigen einheimischen Nachrichten über Aniane, die zumeist der Vita Benedicti entnommen sind; sonst hat der Chronist noch beim J. 794 die Streitschrift des Patriarchen Paulinus gegen den Adoptianismus ausgeschrieben und citiert selbst ebenda ein Schreiben des Papstes Hadrian I.¹ Andere Quellen sind nicht benutzt. Nun wird beim Jahre 734 (SS. I, 291, 46—292, 11) ein Abschnitt des VW eingeschoben, der in den Ann. Mett. unter 741 steht, bei 741 ein zweiter (292, 29—294, 20), der den Jahren 747 und 753—756 der Mett. entspricht, und bei 771 (295, 5—38)

1) Vgl. B. Simson, Forschungen XIX, 129—133.

ein dritter gleich den Jahren 773 und 774 der Ann. Mettenses. Daraus schliesst Pückert unzweifelhaft mit Recht, dass der dem Chron. Anian. zu Grunde liegenden Recension die Jahreszahlen fehlten. Dennoch kann diese Recension nicht die älteste des VW gewesen sein, da die Ann. Lob. und Sith. 753 dem Cont. Fredeg. näher stehen¹ und das Chron. Anian. 754 wörtlich gleich den Ann. Mett. den, wie ich sicher glaube, erst von dem Bearbeiter des VW nach freier Erfindung hinzugefügten Bericht über eine von Pippin vor seinem Einmarsch nach Italien an Aistulf geschickte Gesandtschaft enthält.

Auch inmitten des Auszugs aus der Schrift des Paulinus (S. 301, Anm. *) bleiben ausser der auf einheimischer Tradition beruhenden Notiz über die Betheiligung des Klosters Aniane an der Frankfurter Synode ('inter quos — qui et Smaragdus') noch Stücke übrig, welche dem VW entlehnt zu sein scheinen. Ausserdem enthält das Chron. Anian. noch zu 799—801 (S. 303, rechte Kolumne 31—305, 38) Stücke, welche weder dem Chron. Moiss. noch Einhards Vita Karoli entnommen sind und darum aus dem VW stammen müssen. Doch ist dieser Abschnitt nicht rein dem VW entnommen, sondern fortwährend mit Theilen des Chron. Moiss. untermischt. Man könnte meinen, dass 799—801 nicht das VW, sondern die Ann. Lauriss. die Quelle des Chron. Anian. gewesen seien, wenn dieselben sonst benutzt wären, und wenn nicht beim Jahre 801 der Name des Berges 'Sion', welcher in den Ann. Lauriss. (800) fehlt, sich auch in den Ann. Lob. (800) fände. Wir stellen bei dieser Gelegenheit fest, dass das VW noch bis zum Jahre 801 in grossem Umfange mit den Ann. Laur. wörtlich übereinstimmte, lassen jedoch diese Thatsache einstweilen auf sich beruhen.

Zu beachten ist noch, dass das Chron. Anian. an drei Stellen den Regierungsantritt der Päpste verzeichnet: S. 292, 29 'Zacharias natione Graecus sanctae Romanae

1) Cont. Fred. 36(119): 'Ibique Stephanus papa Romensis ad praesentia regis veniens . . . auxilium petens contra gente Langobardorum et eorum rege Aistulfo . . .'

Ann. Lob. 753: 'Stephanus papa venit in Frantiam, petens auxilium adversus Haistulfum regem Langobardorum . . .'

Ann. Sith. 753: 'Stephanus papa Romanis (-us?) auxilium contra Langobardos petens in Franciam venit'.

Chr. Anian. (= Ann. Mett. 753): 'Ibique veniens praedictus papa . . . obsecrat, ut se et populum Romanum de manu Langobardorum et superbi regis Haistulphi servitio liberaret'.

ecclesiae papa sedit Romae. Huius temporibus . . ., ebenda 40 *'Post obitum Zachariae pontificis Stephanus natione Graecus sedit in pontificatu. Hic . . .'*, 303, 31 *'Post obitum vero Adriani papae successit Leo in apostolatum, natus Romae ex patre Asupio, matre Helisabeth, qui sedit annos XXII et menses III. Hic . . .'* An der letzten Stelle, die übrigens mehr enthält als sich in der Vita Leonis findet, muss freilich mindestens die Angabe der Regierungsdauer Zusatz des Chronisten von Aniane sein; sicher aber scheint, dass im VW neben den Regierungszeiten der fränkischen Könige auch die der Päpste regelmässig berücksichtigt waren.

Während die Vorlage des Chron. Anian. noch die Form der Chronik gewahrt zu haben scheint (wenn nicht vielleicht die Jahreszahlen durch Nachlässigkeit des Schreibers ausgefallen waren, wie im Fragm. Bernense, vgl. N. A. XVII, 118, Anm. 5), erscheint das VW in den Ann. Mettenses und den nahe verwandten Bruchstücken der Arundel-Hs. 375 (bei Freher 168—170) und des ehemals Werdener Codex (SS. XX, 1—7) in rein annalistischer Fassung. Vielleicht stellt das Baseler Fragment, in welchem Kapitel- und Jahreszahlen neben einander stehen, eine Zwischenstufe dar. Die Kapitelzahl 56, die zum Jahre 769 gesetzt ist, zeigt jedenfalls, dass die Eintheilung nicht durchweg mit der der Ann. Mett. übereinstimmte, in welchen dieses Jahr das 59. wäre. Vielleicht war diese Fassung im ersten Theile noch von den erweiternden Zusätzen frei; vielleicht hatte sie auch nicht von Anfang an neben jeder Kapitelzahl eine Jahreszahl.

Eine ältere Fassung als die im Chron. Anian. benutzte muss, wie oben bemerkt worden ist, den Ann. Lobienses vorgelegen haben; dieselben entlehnen bis zum Jahre 741 nur wenig und stimmen von da an in der Chronologie mit den Ann. Mett. überein, setzen jedoch den aquitanischen Feldzug von 742 und den bairischen von 743 um je ein Jahr zu früh an. Die Annales Lobienses reichen bis zum Jahre 982, sind aber offenbar nicht erst im 10. Jh. angelegt. Das Stück von 874—900 ist den Ann. Vedastini entlehnt und also erst nach 900 geschrieben; von 838—870 enthalten die Annalen jedoch schon selbständige und mehr oder minder gleichzeitige Nachrichten. Aber auch in der Mitte des 9. Jh. können sie wohl nicht erst entstanden sein, da sie sonst nicht zwischen zwei aus den Ann. Lauriss. (806—810) und aus Thegan (813—838) entlehnten Stücken zu 812 eine selbständige (jedoch zu

811 gehörige) und zu 811 eine zum Theil dem Chron. Laur. entlehnte¹ Nachricht bringen würden. Ich glaube daher, dass die erste Niederschrift eben um 812 erfolgt ist², und finde diese Ansicht darin bestätigt, dass die Annalen bereits in den Ann. Sith. benutzt zu sein scheinen.

Die Ann. Sithienses gehören ebenfalls zu den Ableitungen des VW, wie die folgenden Stellen beweisen: die Nachricht der Sith. zu 741 stammt aus Cont. Fred. 24 (110) und ist mit Mett. 741 verwandt³, also durch das VW vermittelt; ebenso sind die Notizen über die Besiegung der Alamannen 746⁴ und Grifo's Untergang in Burgund durch Vermittelung des VW dem Cont. Fred. entnommen; endlich haben die Ann. Sith. 757 'inter cetera munera', ganz ähnlich wie die Ann. Mett. 'inter cetera dona', während es in den Ann. Laur., aus denen die Nachricht herrührt, 'cum aliis donis' heisst. Dagegen beweist die Verwandtschaft mit den Ann. Einh., Fuld., Lob. und der Vita Karoli nichts für Benutzung des VW, da in den beiden ersteren die Sith. (in den Ann. Einh. vielleicht nur mittelbar), die beiden letzteren aber in den Sith. benutzt sind. Von dem Verhältnis der Ann. Sith. und Fuld. zu den Ann. Einh. wird unten ausführlicher zu handeln sein. Zum Beweis

1) Chron. Laur. 812: 'Bernhardus, filius Pippini, constituitur pro patre suo in regnum Italiae'.

Ann. Lob. 811: 'Domnus imperator consensu filiorum suorum Karoli et Lodowici Bernardum, filium Pippini, regem Italiae pro patre suo restituit'.

2) Ungefähr auf dasselbe kommt es hinaus, wenn man die Ann. Lob. bis 812 für einen Auszug aus einer bis dahin unter Benutzung der Ann. Laur. fortgesetzten Recension des VW erklärt. Dann wären nicht die Ann. Lob. selbst, sondern ihre Vorlage in den Sith. benutzt; immerhin würde sich aus der Uebereinstimmung beider ergeben, dass die gemeinsame Vorlage viel kürzer war als das eigentliche VW (vgl. das Jahr 743) und nebenbei auch Zusätze aus den Lorsch Annalen enthielt (vgl. 770).

3) Cont. Fred.: 'Carlus nimpe princeps . . . veniensque Carisiaco . . . obiit in pace . . . sepultusque est Parisius basilica sancti Dionysii martyris'.

Mett.: 'Karolus . . . princeps . . . ad Carisiacum villam . . . perrexit, in qua . . . in pace obiit . . . sepultusque haud longe a Parisiaca civitate in basilica S. Dionysii martyris'.

Sith.: 'Carlus maior domus moritur Carisiaci et apud S. Dionysium sepelitur'.

4) Cont. Fred. 29 (115): ' . . . dum Alamanni contra Carlomanno eorum fide fefellissent, ipse . . . in eorum patria peraccessit et plurimos eorum, qui contra ipso rebelles existebant, gladio trucidavit'.

Sith.: 'Carlomannus Alamannos iterum res novas molientes, nonnullis eorum interfectis, compescuit'.

ihrer Abhängigkeit von den Ann. Lob. und der Vita Karoli genügen folgende Stellen:

Lob. 742 (für 743): 'Karlomannus et Pippinus Odilonem ducem Baiuvariorum . . . praelio super fluvium Lech superant'.

Vita Kar. 7: 'quin aut ipse per se ducto . . . exercitu perfidiam ulcisceretur'.

Vita Kar. 2: 'Karlomannus . . . regni administratione relicta Romam se . . . contulit ibique habitu permutato monachus factus . . . ad monasterium S. Benedicti situm in castro Casino secessit et . . . religiose conversando complevit'.

Vita Kar. 1: 'Gens Meroingorum . . . usque in Hildricum regem, qui . . . depositus . . . est'.

Lob. 753: 'Stephanus papa venit in Frantiam, petens auxilium adversus Haistulfum regem Langobardorum'.

Lob. 770: 'Berta regina . . . perrexit Italiam . . . filiam Desiderii filio suo desponsandam adduxit'.

Sith. 742¹: 'Carlomannus et Pippinus Odilonem ducem Baioariorum rebel-lare conantem proelio superant'.

Sith. 745: 'Saxonum perfidiam ulciscuntur', 775 'Saxonum perfidiam ultus', 779 'Saxonum perfidiam per se ulciscitur'.

Sith. 747: 'Carlomannus relicta, quam tenebat, potestate Romam vadit ibique mutato habitu religiose victurus in Casinum ad S. Benedictum secessit'.

Sith. 751: 'Hildricus, qui ultimus Meroingorum Francis imperavit, depositus . . .'

Sith. 753: 'Stephanus papa Romanis auxilium contra Langobardos petens in Franciam venit'.

Sith. 770: 'Berta regina filiam Desiderii regis Langob. Carlo filio suo coniugio sociandam . . . adduxit'.

Endlich heisst es in den Ann. Sith. 808 und 809 wie in den Ann. Lob. 808 'Hardulfus' für 'Eardulf'.

Aus den Ann. Sith. und Lob. im Verein mit dem Chron. Laur. ist auch zu entnehmen, dass die bairische Quelle von 796 im VW benutzt ist. Der Einfluss

1) Die falsche Zahl ist also nicht, wie ich N. A. XVII, 115 meinte, erst von einem Abschreiber verschuldet, sondern aus den Ann. Lob. herübergenommen.

dieser Quelle ist im Chron. Laur. wenigstens an drei Stellen deutlich zu erkennen. Die erste ist:

Max. 789: 'Cum exercitu suo perrexit per Albiam fluvium et conquesivit Winidos, qui dicuntur Wilzi, et suo dominio subiugavit'.

Chron. Laur. K 21: 'Karlus Sclavorum gentem, qui dicuntur Wilzi, trans fluvium Albia dicioni suae subegit'.

Zweitens ist die zusammenhangslose Notiz des Chron. Laur. K 26 über Alcuin (von hier auch in das Chron. Moiss. und das Chron. Ved. übergegangen) an dieser Stelle nur daher zu erklären, dass der Verfasser in seiner Quelle Alcuins Theilnahme an der Frankfurter Synode berichtet fand, wie es in den Ann. Max. 794 der Fall ist; und drittens entspricht der 'tertius homo', welchen Karl nach Chr. Laur. K 26 und 29 aus Sachsen wegführte, der 'tertia pars generis masculini' in den Ann. Max. 795.

In den Ann. Lob. erinnert an die Quelle von 796 der Ausdruck 'idolum' beim Jahre 772¹ und 'subiugavit' beim Jahre 789². Die Ann. Sith. zeigen an folgenden Stellen Aehnlichkeit mit derselben:

Max. 765: 'Venerunt corpora sanctorum in Franciam de Roma, Gorgonis, Naboris et Nazarii'.

772: 'Domnus Carolus . . . pervenit ad eum locum, qui dicitur Irmensul, et incendit eam et quidquid illi adorabant. (Iuvav. min.: 'Karolus idolum Saxonorum combussit, quod dicebant Irmensul').

Adrianus papa factus est'.

789: 'Cum exercitu suo . . . conquesivit Winidos, qui dicuntur Wilzi, et suo dominio subiugavit'.

Sith. 765: 'Corpora sanctorum Gorgonii, Naboris et Nazarii de Roma³ in Franciam translata sunt'.

772: 'Carlus . . . idolum Saxonum, quod Irmensul vocabatur, destruit.

Adrianus Romae pontificatum suscipit'.

789: 'Carlus Sclavos, qui Vulzi vocantur, cum magno exercitu adgressus, domuit ac dicioni suae subiugavit'.

1) 'Karolus . . . ad Irmensul idolum usque pervenit'; vgl. oben S. 19. 2) 'Karlus rex duxit exercitum in partibus Sclavorum, ubi multas gentes Sclavorum subiugavit'. 3) Die doppelte Ortsbestimmung geht auf die Ann. Petav. zurück, die aber in den Sith. nicht unmittelbar benutzt sind; dort heisst es 'ab urbe Roma in Franciam'.

Auch kommen die Ann. Guelferbytani, welche von 791—805 aus dem VW abgeleitet sind, 794 den Ann. Xant. nahe:

Xant.: 'Inde rediens per Saxoniam venit ad Aquis ibique hiemavit'.	Guelf.: 'postea perrexit cum exercitu in finem Saxonia et inde venit ad Aquas et ibi hiemavit'.
---	--

Danach scheint Benutzung der Quelle von 796 im VW ausgemacht.

Umgekehrt scheint die Fortsetzung derselben bis 811, welche fast ganz den Ann. Lauriss. entnommen ist, daneben auch durch das VW beeinflusst zu sein; dafür sprechen folgende Anklänge¹: 799 haben die Ann. Max. 'in custodiam detruserunt' ähnlich wie das Chron. Laur. 'in custodiam retrudunt' (Lauriss. 'in custodia missus'), desgleichen 'per murum dimissus' = Ann. Einh. (Laur. 'per murum evasit'). Von den in den Ann. Max. genannten Rettern des Papstes, Albinus und Maurus, wird wenigstens 'Albinus cubicularius' im Chron. Laur. und in den Ann. Einh. erwähnt. Weiter heisst es in den Ann. Max. ebenda 'inde direxit in Franciam' ähnlich wie im Chron. Laur. 'in Saxoniam ad regem direxit' und 'domnus Carolus tunc erat in Saxonia' gleich wie im Chron. Anian. 'Carolus antem rex tunc erat apud Saxoniam', 'papam honorifice suscepit' wie im Chron. Laur. und den Ann. Einh. 'honorifice susceptus est' (Laur. 'summo cum honore suscepit') und 'claves civitatis cum aliis muneribus domno regi direxit' wie in den Ann. Einh. 'claves urbis cum aliis donis regi misit' (Laur. 'claves urbis . . . cum muneribus transmisit'). Beim Jahre 800 erinnert 'evangelium super pectus suum tenens' an Fuld. 'posito super caput suum evangelio' (Laur. nur 'ewangelium portans'; unter 801 stimmt Max. 'ante missam' mit Chron. Laur. 'ante missarum sollempnia' überein.

Auch der letzte Theil der Ann. S. Amandi (773—810) ist fast ganz aus dem VW abgeleitet. Ich brauche nur auf die von Bernays (S. 32—35) zusammengetragenen Stellen zu verweisen, aus welchen ein Zusammenhang dieser Jahrbücher mit den Ann. Lauriss. (774. 775. 776), Petav. (785 und 799), Lauresham. (787. 796 und 798), Guelferb.

1) Auf die meisten hat Pückert (S. 132, Anm. 15) schon hingewiesen, ohne jedoch sie zu erklären.

(801) und Mett. (783. 790 und 804) hervorgeht. Die Ann. Lauriss. kennen wir als Quelle¹, die Ann. Guelf. und Mett. als Ableitungen des VW; auch die Aehnlichkeit mit den Ann. Lauresham. mag durch das VW vermittelt sein², die gleichfalls in Nordfrankreich geschriebenen Ann. Petav. dagegen könnte der Annalist von St. Amand wohl unmittelbar benutzt haben. Beim Jahre 782 finde ich auch Verwandtschaft mit den Ann. Einhardi, welche ebenfalls aus gemeinsamer Benutzung des VW herrührt:

Ann. Am.: 'et Karlus congregatos Saxones iussit eos decollare'.

Ann. Einh.: 'iussu regis omnes una die decollati sunt'.

Demnach sind die Ann. S. Amandi von 773 an nicht vor dem Jahre 806 geschrieben, und wenn sie in den noch dürftigeren Ann. Laubacenses nur bis 791 benutzt sind, so macht das für die Frage der Abfassungszeit nichts aus. Noch nicht einmal von 806 an sind sie selbständig; denn die beim Jahre 808 von Bernays (S. 39, Anm. 2) bemerkte Verwandtschaft mit den Ann. Lauriss. scheint mir in Benutzung der letzteren ihren Grund zu haben:

Laur.: '. . . Godofridum regem Danorum in Abodritos cum exercitu traiecisse, Karlum filium suum . . . misit, iubens vaesano regi resistere . . . Sed ille . . . reversus est'.

Am.: 'Godefredus rex Normannorum cum exercitu venit in Wenedonia; et Car. imp. transmisit filium suum Carolum contra eum, ut resisteret ei, et ille reversus est in terram'.

Endlich sind auch die äusserst dürftigen Annalen,

1) Die von Bernays citierten Stellen von 774 und 775 finden sich fast gleichlautend auch in den Ann. Mett.

2) 786 Ann. Lauresh.: '. . . nec non et signa crucis apparuerunt in vestimentis hominum'.

Chron. Laur. K 18: 'signum crucis in vestimentis hominum frequentissime apparuit'.

Ann. Am.: 'et ista signa apparuerunt super homines'.

796: Ann. Lauresh.: In ipso estate transmisit rex Carolus Pippinum filium suum . . . in finibus Avarorum . . . et ipse postea cum exercitu suo et magnis thesauris Avarorum pervenit in Francia'.

Ann. Guelf.: Et Pippinum misit in Hunia ad Hrinc;

Ann. Am.: 'Carolus rex filium suum Pippinum transmisit in Chunia . . .

et duxit inde thesaurum magnum ad Aquas'.

et thesauros multos accepit et in Francia adduxit'.

welche B. Simson¹ in den *Ann. Laubacenses*, *Stabulenses*, *Auscienses*, *Bawarici breves* u. a. nachgewiesen hat, als eine (wahrscheinlich nur mittelbare) Ableitung des VW zu betrachten, da sie mit dem Jahre 687 als dem Anfang von Pippins Regierung beginnen, zu 737 die Schlacht 'ad Birram fluvium', zu 772 Adrians Stuhlbesteigung und 796 seinen Tod berichten und 753 ganz ähnlich wie die *Ann. Lobienses* (s. o.) 'Stephanus auxilium petens' a Pippino in Franciam venit' gehabt zu haben scheinen. Dem Original am nächsten kommt vielleicht die Fassung der *Ann. Bawar. breves*, die schon 810 endet; in anderen Ableitungen reicht diese Quelle bis 814.

Es bleibt mir noch übrig, zu vergleichen, was von meinen Ausführungen über die verlorene Quelle der *Ann. Fuldenses* im N. A. XVII, 123—128 unter der veränderten Voraussetzung noch Giltigkeit behält. Bestehen bleibt, dass die Quelle A, d. h. nun also die ältere Recension des VW von St. Denis, die Nachrichten der *Ann. Fuld.* über Bonifatius enthalten haben muss und demnach wahrscheinlich die *Vita Bonifatii* benutzt hat.

Die *Ann. Sithienses* habe ich oben (S. 42 f.), die *Ann. Einhardi* haben bereits Bernays und Pückert (S. 157—160) als Ableitung des VW erwiesen.

Einhard's *Vita Karoli* muss schon wegen der Schilderung der letzten Merovinger, in welchen sie mit dem *Chron. Laur.* und den *Ann. Mett.* 692 verwandt ist, zu den Ableitungen des VW gehören.

Bestehen bleibt weiterhin, dass für den Bericht über Karlmanns Eintritt in den geistlichen Stand neben den *Ann. Laur.* die *Vita Zachariae* die Quelle des VW gewesen ist. Da ferner die *Ann. Fuld.* mehrere Stellen enthalten, die aus der *Vita Stephani II.* herrühren, und aus dem *Chron. Anian.* hervorgeht, dass die Päpste im VW überhaupt eine hervorragende Rolle spielten, so wird man auch die *Vitae Stephani* und *Adriani* zu den Quellen des VW zählen dürfen³.

Dagegen muss ich die *Gesta episcoporum Mettensium* des Paulus Diaconus aus der Reihe der Quellen streichen. Was im *Chron. Laur.* P 26 über die Translation der Heiligen Gorgonius, Nabor und Nazarius berichtet

1) *Forschungen* XXV, 375—377. 2) 'Stephanus autem . . . a Pippino in Franciam venit' *Ann. Stabul.* (SS. XIII, 42); 'autem' scheint der Schreiber unrichtig für 'au(xilium petens)' ergänzt zu haben. Waitz vermuthete 'auxilium petiturus'. 3) Dies thut auch Pückert S. 162, *Ann.* 7.

wird, ist allerdings unzweifelhaft, wie Manitius¹ dargethan, den Gesta entnommen; aber da keine andere Ableitung des VW mit Ausnahme der Ann. Fuld., welche vom Chron. Laur. abhängig sind², mehr enthält, als was auch die bairische Quelle von 796 (aus den Ann. Laureshamenses und Petaviani) berichtet, so folgt Benutzung der Gesta eben nur für das Chron. Laur., nicht für das VW.

Meine frühere Ansicht über das Fragmentum Chesnii (SS. I, 35 f.) habe ich schon N. A. XX, 16 berichtigt; die Verwandtschaft, welche sich beim Jahre 786 zwischen ihm, den Ann. Sith., Fuld. und Einh. und der Vita Karoli zeigt³, erklärt sich daraus, dass die Lorscher Annalen im VW benutzt sind. Diese Benutzung tritt besonders auch in der gemeinsamen Notiz des Chron. Anian. und der Ann. Mett., dass das Langobardenreich 214 Jahre bestanden habe, zu Tage. Auch aus den Ann. Mosellani scheint der Verfasser des VW geschöpft zu haben, da wie in jenen auch in den Ann. Sith. (desgleichen in den Ann. Fuld. und Einhardi) der Brand der Pfalz zu Worms erwähnt wird.

Endlich wird wohl die Continuatio Romana des Paulus Diaconus zu den Ableitungen des VW gehören, da sie sowohl mit den im VW benutzten Lorscher Annalen als auch mit den aus ihm abgeleiteten Chron. Laur. und Chron. Anian. verwandt ist.

Behält mithin das Meiste von dem, was ich N. A. XVII, 123—128 für die 'Quelle A' zu beweisen gesucht, für das VW aus St. Denis Geltung, so trifft das in erhöhtem Grade bei meiner Bemerkung über die Nationalität des Verfassers zu. Auf Grund der Beobachtung, dass die Ann. Einh. von dem Ringe der Avaren sagen, er werde von den Langobarden 'Campus' genannt, die Ann. Sith. aber denselben schlechtweg 'Campus' nennen, hat B. Simson⁴ vermuthet, dass der Verfasser der Ann.

1) Die Ann. Sith., Laur. min. und Einhardi Fuld., Diss. Leipzig 1881, S. 19. 2) Die in den Ann. Fuld. zu 'Laureshaim' hinzugesetzte Ortsbestimmung 'quod est in Germania' nimmt sich allerdings etwas sonderbar aus und zeigt eine gewisse Aehnlichkeit mit den Worten 'ultra fluvium Rhenum in monasterio, quod vocatur Loreshaim,' der Gesta; sie kann aber auch sehr wohl schon durch das 'in monasterio nostro Laureshaim' des Chron. Laur. veranlasst sein. 3) Fragm. Chesn. 786: 'et filio Aregiso inde in ospitatum recepit', Vita Kar. 10: 'unoque . . . obsidatus gratia retento', Ann. Einh. 786: 'Grimoldo obsidatus gratia suscepto', Sith. 787: 'Grimaldus . . . in obsidatum regi datus', Fuld. 787: 'Grimaldum . . . in obsidatum accepit'. 4) Ueber d. Ann. Enh. Fuld. u. d. Ann. Sith., Habilitat.-Schr. (Jena 1863), S. 27.

Sith. vielleicht ein Langobarde gewesen sei. Dies hat Waitz (Forschungen XVIII, 358) damit widerlegt, dass die Sith. hier nicht original sein können, weil der Verfasser durch das folgende 'subactus est' zeigt, dass er den Ausdruck 'campus' gar nicht verstanden hat. Demnach muss dieser Ausdruck schon in der Quelle der Ann. Sith. gestanden haben, d. h. der Verfasser des VW von St. Denis scheint ein Langobarde gewesen zu sein. Ich erinnere daran, dass er durch Benutzung der Papstleben sein Interesse für die italischen Angelegenheiten bekundet, und dass er es ist, der uns den Namen von Karlmanns Gemahlin Gerberga, welche bei Desiderius Zuflucht suchte, überliefert hat und als ihren Begleiter den Markgrafen Otgar oder Ogger erwähnt¹. Ist es nun nicht ein höchst beachtenswerthes Zusammentreffen, dass zu derselben Zeit, wo das VW in St. Denis geschrieben wurde, der Langobarde Fardulf Abt des Klosters war, von dem noch dazu eben in den Ann. Einhardi berichtet wird, dass und warum er Abt von St. Denis geworden? und noch viel merkwürdiger, dass das VW gerade mit dem Jahre 805 abbricht, nach welchem² Fardulf gestorben ist? Mir scheint, dass das namenlose 'VW' gerechten Anspruch auf den Titel 'Chronicon Fardulfi' hätte.

2. Die zweite Hälfte der Reichsannalen.

Da eine Anzahl von Hss. beim Jahre 813 mit den Worten 'et multis suorum amissis recesserunt' endet, so ist anzunehmen, dass die Reichsannalen abgeschrieben worden sind, als sie erst bis zu diesem Punkte reichten. Wenn nun der erste Theil der Annalen bis 788 von einem Mitgliede der Hofgeistlichkeit verfasst und bis 795 gleichzeitig fortgeführt ist, so ist auch die Gleichzeitigkeit des Abschnittes von 795 bis 813 an und für sich wahrscheinlich.

Nun hat freilich schon W. Giesebrecht³ auf eine Stelle beim Jahre 808 hingewiesen, die dem entgegenzustehen scheint, nämlich die Worte: 'Praeerat tunc temporis ecclesiae Romanae Leo tertius'; und da dieselben nicht, wie Giesebrecht vermuthete, späterer Zusatz sind,

1) Vgl. Ann. Lob. 771: '... uxor eius cum duobus filiis et Otgario marchione ad Desiderium regem, patrem suum, confugit'; Chron. Anian. (SS. XIII, 29, 41): 'trusoque in exilium Desiderio rege et Oggerio et uxore et filia'. 2) Er starb 806; vgl. Dümmler MG. PL. I, 352 (Fardulfi carmina). 3) Münchener histor. Jahrbuch 1865, S. 208.

so hat es H. v. Sybel¹ für rein unmöglich erklärt, dass dieser Abschnitt vor dem Jahre 816, in welchem Leo starb, geschrieben sein könne. Indessen, dass es keine Unmöglichkeit ist, diese Worte als bei Lebzeiten Leo's geschrieben zu betrachten, hat B. Simson² an analogen Beispielen gezeigt. Es leuchtet ein, dass dem Gebrauche des Imperfectums hier dieselbe Anschauung zu Grunde liegt, wie sie im lateinischen Briefstil ganz geläufig ist: der Schreiber stellt sich eben auf den Standpunkt des künftigen Lesers. Fast durchweg bewegt sich die Erzählung im Perfectum oder Imperfectum bzw. Plusquamperfectum; auch wo das Praesens angewandt wird, ist es zumeist das sogenannte Praesens historicum, und nur in wenigen Fällen bezieht es sich wirklich auf die Gegenwart des Schreibenden. Ebenso wenig aber, wie aus dem Gebrauche des Praesens auf Gleichzeitigkeit, darf man aus der Anwendung der Praeterita auf spätere Abfassung schliessen. Wenn aus dem 'Praeerat' folgte, dass Leo zur Zeit der Abfassung der Annalen nicht mehr lebte, so liesse sich auch beweisen, dass damals die künstliche Uhr, welche der Kaiser 807 zum Geschenk erhalten hatte, nicht mehr ganz war³.

Ein anderer Grund, spätere Entstehung des zweiten Theiles der Annalen zu behaupten, war für v. Sybel der, dass Einhard dieselben zur Zeit der Abfassung seiner Vita Karoli nach den Worten seiner Vorrede⁴ nicht gekannt haben könne. Dem steht die Thatsache gegenüber, dass an zahlreichen Stellen zwischen der Vita Karoli und den Annalen nahe Verwandtschaft besteht⁵: soll also Einhard die Annalen nicht gekannt haben, so muss umgekehrt die Vita von dem Annalisten benutzt sein. In diesem Falle ist auch die Verwandtschaft der Annalen mit den vor der

1) Histor. Zeitschr. 43, S. 413. 2) Jahrbücher Karls d. Gr. II, Excurs VI, S. 605. 3) Es ist darum auch durchaus unrichtig, aus den Worten 'Radbertus . . . cum monachis de Hierusalem, . . . quorum nomina fuere Georgius et Felix, — hic Georgius est abba in monte Oliveti . . . — ad imperatorem venerunt' mit B. Simson (Dissert. S. 24) zu folgern, dass dieser Georg im Jahre 807 einfacher Mönch gewesen und in der Zwischenzeit bis zur Niederschrift dieser Stelle Abt geworden sei. Simson hat auch (Jahrb. II, 366, n. 1) seine frühere Ansicht bereits widerrufen. 4) ' . . . mihi conscius eram, nullum ea veracius quam me scribere posse, quibus ipse interfui quaeque praesens . . . cognovi et, utrum ab alio scriberentur necne, liquide scire non potui. Satiisque indicavi eadem cum aliis . . . tradere quam regis . . . vitam et . . . actus pati oblivionis tenebris aboleri'. 5) Vgl. B. Simson, De statu quaestionis u. s. w., Diss. Regim. 1860, S. 39—42; R. Dünzelmann, N. A. II, 497.

Vita Kar. erschienenen Quellen aus der Benutzung der letzteren zu erklären. Um diese Frage entscheiden zu können, habe ich diese Quellen eben im vorangehenden Abschnitt besprochen.

Verwandtschaft mit den Ann. Laur. (von 795 an) haben wir gefunden: 1) bei der bairischen Quelle bis zum letzten Jahre (796), 2) bei den Ann. Mosellani bis 797, 3) bei den Ann. Laureshamenses bis 798, 4) bei dem VW von St. Denis (= Chron. Anian.) bis mindestens 801, 5) bei den Ann. S. Amandi bis zum Jahre 808, 6) in der ältesten Fassung der Ann. Lobienses von 806—810, 7) bei der Fortsetzung der bairischen Quelle von 797—811, 8) bei der Fortsetzung der Ann. Laureshamenses (Chron. Moiss.) von 806—818. N. 8 kommt nicht weiter in Betracht; denn auch wenn die Ann. Lauriss. (von 795 an) erst nach der Vita Karoli verfasst wären, könnte die im Chron. Moiss. abgeschriebene Quelle bis 818 doch noch aus ihnen abgeleitet sein. Ebenso kann man bei n. 6 und 7 einwenden, dass sie vielleicht erst später geschrieben sind; auch bei n. 1 und 4 könnte man allenfalls bezweifeln, ob die ausführliche Fassung, wie sie in den Ann. Maxim. und dem Chron. Anian. vorliegt und unzweifelhaft den Ann. Laur. nahe verwandt ist, nicht erst späteren Recensionen angehört. Immerhin bleiben noch n. 2. 3. 5 als sicherlich vor der Vita Karoli geschriebene Quellen übrig: wenn sie nicht die Ann. Laur. benutzt haben können, so müssen sie in denselben benutzt sein.

Dabei wäre nun aber sehr auffällig, dass die Ann. Mosell. nicht auch 798, die Ann. Lauresham. nicht auch 802 und 803 benutzt sind. Die Reichsannalen enthalten auch unter diesen Jahren viel mehr als die Quellen, aus denen sie compiliert sein müssten, und man versteht nicht recht, wozu der Verfasser es für nöthig befunden haben sollte, diese Quellen heranzuziehen, da er in allen Dingen viel besser als sie unterrichtet ist. Ihrem Stil zu Liebe scheint er sie doch nicht benutzt zu haben, und auch für die zeitliche Anordnung seines Stoffes brauchte er sie nicht, da er sogar unbedeutende Ereignisse wie die Ankunft des Elephanten (802) selbständig genau datiert. Wenn er nun aber doch einmal die bei aller Weitschweifigkeit so viel dürftigeren Ann. Mos. und Lauresh. heranzog, warum verschmähte er beim Jahre 798 die einzige wichtigere thatsächliche Angabe der Ann. Mos., dass nämlich der König bei seiner sächsischen Heerfahrt bis Bardewiek kam, obwohl doch auch die Ann. Lauresh. dasselbe berichten?

warum fast den ganzen Inhalt der letzteren zu 802 und 803? Viel natürlicher erscheint das umgekehrte Verhältnis, dass die Reichsannalen gleichzeitig geführt sind und nach einander den bairischen Annalen von 796, den Ann. Mosell., den Ann. Lauresh., der Chronik von St. Denis u. s. w. als Quelle gedient haben.

Ein positiver Beweis für die Gleichzeitigkeit eines Geschichtswerkes, dessen Verfasser offenkundig bemüht ist, stets den objectiven Erzählerton zu wahren, ist freilich schwer zu führen. An Anzeichen dafür fehlt es aber nicht. Das häufige Vorkommen von 'hoc anno', 'hoc tempore' u. s. w., auf welches W. Giesebrecht (a. a. O.) Werth legte, beweist allerdings gar nichts. Schon Pertz (SS. I, 127) aber hat auf die Angaben über die Finsternisse von 806/7 und über das fastende Mädchen von Commercy zu 823 und 825 hingewiesen. Mit Recht bezeichnet es Ebrard¹ als 'kaum denkbar, dass eine so genaue Beobachtung der Himmelskörper, wie sie diesen Angaben nothwendig zu Grunde liegen muss, erst Jahre nachher schriftlich niedergelegt sein sollen.' Und wenn es zu 823 heisst, dass jenes Mädchen zehn Monate gefastet habe, 825 aber genauer, dass dasselbe von Ostern 823 bis Nov. 825 ohne Nahrung geblieben sei, so ist als Abfassungszeit der ersten Stelle ziemlich genau der Januar oder Februar 824 zu ermitteln. Ferner weist Ebrard darauf hin, dass die Notiz über die Unterwerfung der Bretonen beim Jahre 799 vor dem bretonischen Kriege von 811 geschrieben sein muss: erkennt man diese Nothwendigkeit an, so wird die Behauptung, dass die Annalen zur Zeit der Abfassung der Vita Karoli noch nicht vorhanden gewesen seien, ohne weiteres hinfällig.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass sich aus der Annahme gleichzeitiger Abfassung so manche Unebenheiten in den Annalen leicht erklären. Dünzelmann² findet es auffällig, dass Abschnitte mit kunstvollem Periodenbau und Anhäufungen kurzer abgerissener Sätze wechselnd einander folgen, und glaubt daraus jedesmal auf einen Wechsel des Verfassers schliessen zu müssen. Mir scheint es sehr natürlich, dass eine abgerissene Darstellung herauskommt, wenn die Nachrichten einzeln, wie sie einlaufen, aufgezeichnet werden, und dass der Verfasser mehr Sorgfalt auf den Stil verwenden kann und wird, wenn er nach einer längeren Pause das Geschehene mehr im Zusammenhange

1) Forschungen XIII, 438; ähnlich B. Simson, Jahrb. Karls II, 606.

2) N. A. II, 478—491.

übersieht und zusammenhängend darzustellen in der Lage ist.

So erklärt sich auch der auffällige Widerspruch, dass Papst Leo 799 geblendet und der Zunge beraubt sein soll — und zwar wird von der Verstümmelung als von einer wirklich ausgeführten, nicht bloss versuchten geredet — und nachher doch als ein Mensch von gesunden Gliedern auftritt. Andere Annalen, welche die unseren benutzen, lassen es bei einer versuchten Verstümmelung bewenden, wieder andere melden folgerichtig, dass Leo nachher durch ein göttliches Wunder Augen und Zunge wieder erhalten habe¹: das Räthsel löst sich leicht, wenn man sich vorstellt, dass der Satz 'Romani — est deductus' (am Anfang von 799) auf die erste übertriebene Kunde hin niedergeschrieben wurde und dann stehen blieb, auch als man die Wahrheit erfuhr und Leo schliesslich selbst sehend und redend in das Frankenland kam. Ebenso scheinen mir die neben einander gebrauchten verschiedenen Namensformen 'Capcan' und 'Cagan' beim Jahre 805 von der Gleichzeitigkeit der Abfassung Zeugnis abzulegen. Es ist doch kaum anzunehmen, dass der Verfasser, wenn er in einem Zuge geschrieben hätte, den Avarenkhan auf 9 Zeilen zuerst zweimal 'Capcan' und dann dreimal 'Cagan' genannt haben würde². Der Abschnitt 'Non multo post — redire permisit' wird bald nach dem Besuche des 'Capcanus' Theodor geschrieben sein, der folgende aber ('Qui rediens — praecepit'), welcher berichtet, dass nach Theodors Tod der neue 'Cagan' einen Gesandten an Karl geschickt habe, ist jedenfalls erst mehrere Monate später aufgezeichnet. Aehnlich ist es, wenn der nordhumbrische König, der 808 'Eardulf' heisst, 809 'Ardulfus' genannt wird und die Formen 'Albis' und 'Albia' (sehr oft), 'Chagan' und 'Kagan' (796), 'Avari' und 'Avares' (797) mit einander wechseln. Achtet man nun noch auf die genauen Datierungen, die, wie erwähnt, beim Jahre 807 sich besonders häufen, aber auch sonst schon von 797 an in grosser Zahl eingestreut sind, so wird man meines Erachtens nicht umhin können, die Gleichzeitigkeit der Annalen anzuerkennen.

Freilich, wer von vornherein der Meinung ist, dass die angeführte Stelle aus Einhards Vorrede zur Vita Karoli unbedingt wörtlich zu verstehen sei, wird schwerlich zu

1) Vgl. B. Simson, a. a. O. II, 583—587. 2) Dümmler, Ueber d. südöstl. Marken S. 8 n. 7 und Simson a. a. O. II, 320 wollen allerdings einen Unterschied machen zwischen dem Kapkan und dem Kakan, wie mir scheint, mit Unrecht.

überzeugen sein; wer jedoch aus den Annalen die Ueberzeugung gewonnen hat, dass sie da waren, als Einhard die Vita schrieb, und dass er sie gekannt haben muss, weil er sie selbst in der Vita benutzt hat, wird nach einer anderen Deutung seiner Worte suchen müssen. Das haben aber Giesebrecht, Ebrard (a. a. O.), Simson¹ und Dorr² bereits mit so gutem Erfolg gethan, dass ich ihre Erklärung nur zu wiederholen brauche. Einhard will eine Biographie des Kaisers schreiben, und wenn er sagt, dass er nicht wisse, ob Karl nicht vielleicht auch noch andere Geschichtsschreiber finden werde, so hat er damit eben nur biographische und nicht annalistische Geschichtsschreibung im Sinne. Befremdlich klingt es allerdings etwas, wenn er mit seiner Schrift verhindern will, dass Karls Leben und Thaten 'der Finsternis der Vergessenheit anheimfalle': also schienen ihm die Reichsannalen nicht geeignet, Karls Thaten der Vergessenheit zu entreissen? 'Nicht geeignet' wäre wohl zu viel gesagt; wenn er sie aber für 'nicht ausreichend' hielt, so war er ja durchaus im Recht! Wäre denn das Meiste von dem, was wir von Karls Familienverhältnissen, seinem Aussehen, seiner Lebensweise u. a. wissen, ohne Einhards Vita nicht wirklich der Vergessenheit anheimgefallen?

Immerhin klingen Einhards Worte für den Verfasser der Reichsannalen wenig schmeichelhaft. Sollte man es Einhard zutrauen, dass er sich nicht entblödet hätte, die Reichsannalen in seinem Werkchen auszuschreiben und in der Vorrede zu thun, als ob er sie nicht kenne oder für ganz ungeeignet halte, Karls Thaten zu verewigen? Sicherlich wäre solche Verkleinerung fremden Verdienstes mit seinem Charakter unvereinbar; aber eben darum muss man es, meine ich, mit W. Giesebrecht um so wahrscheinlicher finden, dass Einhard selbst der Verfasser der Annalen war. Vortrefflich passt dazu die gleichfalls schon von Giesebrecht hervorgehobene Erwähnung Einhards in den Annalen beim Jahre 806. Keine Person kommt sonst zwischen 796 und 813 ohne Titel oder anderweitige nähere Bezeichnung vor; nur 806 heisst es schlechtweg 'per Einhardum³ missa': — 'das sieht doch gerade so aus, wie wenn es nur Einhard selbst geschrieben haben könnte', sagt Ebrard mit Recht. Dass die Annalen auch in ihrer zweiten

1) Forschungen XX, 211 f. 2) N. A. XI, 475—488. 3) Die Worte 'per Einhardum' sind nicht erst später hinzugesetzt, was W. Giesebrecht (S. 208) als möglich bezeichnete.

Hälfte und gerade von 795—813 deutliche Beziehungen zum Hofe aufweisen, hat ebenfalls W. Giesebrecht (S. 207 f.), nach ihm B. Simson¹ hervorgehoben. Aus den Untersuchungen von Dünzelmann (a. a. O.), Manitius² und Dorr³ aber geht wenigstens so viel unzweifelhaft hervor, dass der Stil der Annalen gestattet, sie für Einhards Werk anzusehen, wenngleich ich nicht zugeben möchte, dass aus der Stilgleichheit allein Einhards Autorschaft zu erweisen wäre.

Durch diese Annahme erklärt sich besonders leicht und einfach die Unterbrechung der Annalen beim Jahre 813 (nach dem Worte 'recesserunt'). Dieselbe scheint gerade durch den Tod des Kaisers veranlasst worden zu sein; denn der letzte Abschnitt von 813 ('At Michael imperator — redire coegit') beruht auf Nachrichten, die erst durch die unter 814 erwähnte Gesandtschaft des Kaisers Leo an den fränkischen Hof gelangt sind, und kann demnach erst nach Karls Tod aufgezeichnet sein. Die Unterbrechung scheint aber eine längere gewesen zu sein, da die Annalen in der Zwischenzeit abgeschrieben worden sind; es liegt auch keine Nothwendigkeit vor, den Jahresbericht zu 814 in strengstem Sinne für gleichzeitig anzusehen; erst die zweite Hälfte von 815 (von 'Legati Sardorum' an) macht mit ihren kurzen zusammenhangslosen Notizen wieder ganz den Eindruck völliger Gleichzeitigkeit. Bei jedem andern Autor sollte man nun doch erwarten, dass er nicht gerade an dem Punkte, welchen er beim Tode Karls erreicht hatte, so lange stehen geblieben wäre, ohne wenigstens noch eine Notiz über eben dieses allerwichtigste Ereignis hinzuzufügen, zumal wenn sein Werk zur Abschrift begehrt wurde: bei Einhard, der nach Karls Tod zur Feder griff, um ihm eine ausführliche Biographie zu widmen, ist es begreiflich, dass er die Annalen unterdessen liegen liess, wie sie gerade waren.

Demgegenüber hat allerdings v. Sybel⁴ eingewendet, dass Einhard 'als ein gebildeter Mensch und als ein erfahrener Staatsmann', wie er sich in der Vita Karoli zeige, als einer, der 'gelernt hat, zu reflectieren, zu combinieren, zu urtheilen', unmöglich in der Weise der alten Annalisten, ohne geistige Verarbeitung seines Stoffes, überhaupt noch habe schriftstellern können; unmöglich dürfe man den Verfasser der Annalen, der 'nur vereinzelte sinnliche Wahr-

1) Forsch. XX, 210 f. 2) N. A. VII, 517—568. 3) N. A. X, 241—305 u. XI, 475—488. 4) N. A. X, 306 f. und XI, 489.

nehmungen zusammenstellt, ohne Bedürfnis, ihren Causalnexus zu entdecken', mit Einhard identificieren, es sei 'Pflicht, Einhards Ehre gegen den Verdacht einer so kindlichen Schriftstellerei zu wahren'. Indessen einerseits hat Bernheim¹ mit Recht geltend gemacht, dass der Verfasser der Vita Karoli sich keineswegs allzu hoch über das Niveau seiner Zeitgenossen erhebt², andererseits halte ich es für Pflicht, den Annalisten gegen den Vorwurf kindlicher Schriftstellerei in Schutz zu nehmen.

Man erhält nicht den rechten Massstab für die Beurtheilung der Annalen, wenn man sie mit antiken oder modernen pragmatischen Geschichtswerken oder auch mit der Vita Karoli, die eine Nachahmung einer suetonischen Vita ist, vergleicht: denn die Annalen wollen gar kein pragmatisches Geschichtswerk sein; Jahrbücher, die wirkliche Jahrbücher sind und nicht nur in Jahrbuchform verfasste Chroniken, können das auch kaum. Am besten möchten die Jahrbücher wohl durch einen Vergleich mit unseren Tagebüchern zu charakterisieren sein. Wie die einfachste Form der letzteren in Notizen zum Kalender besteht, so ist das mittelalterliche Jahrbuch bekanntlich aus Randbemerkungen zur Ostertafel hervorgegangen. Die meisten Tagebücher von heutzutage, deren Verfasser nicht in der Lage sind, viel Zeit und Sorgfalt anzuwenden, werden in vielen Punkten grosse Aehnlichkeit mit den kleineren karolingischen Annalen (soweit dieselben gleichzeitig geführt sind) haben: kurze Notizen, nur bestimmt, das Thatsächliche zu fixieren, Vernachlässigung der Form, oft unvollständige Sätze, mangelnde Unterscheidung des Wichtigen und Unwichtigen — und Lücken, die vielleicht nachträglich mehr oder weniger unvollkommen ausgefüllt sind. Aber auch in ausführlichen Tagebüchern gebildeter Menschen und vielleicht sogar erfahrener Staatsmänner wird man häufig blosse 'Zusammenstellungen sinnlicher Wahrnehmungen' finden und den inneren Zusammenhang vermissen wie in den karolingischen Reichsannalen, doch nicht, weil der Verfasser nicht das Bedürfnis fühlte den Causalnexus zu 'entdecken', sondern nur weil er es für überflüssig hielt, ihn zu erörtern. Wenn in unserer schnelllebigen Zeit der Einzelne von einem Tage zum andern seine persönlichen Erlebnisse aufzeichnet, so genügt unter

1) Historische Aufsätze, dem Andenken an G. Waitz gewidmet, Hannover 1886, S. 73—96. 2) Auch B. Simson, Jahrb. Karls, II, 606 ff. hat schon darauf hingewiesen.

den damaligen einfacheren Lebensbedingungen einer grossen Gemeinschaft, einem Kloster, einem Bisthum und selbst dem kaiserlichen Hofe Aufzeichnung der wichtigeren Ereignisse von Jahr zu Jahr auf ungefähr gleichem Raume. In diesem gewaltigen Unterschiede liegt freilich auch die Schwierigkeit für unser Verständniss.

Wie nun ein modernes Tagebuch in der Regel weder den Anforderungen genügt, die man an eine Selbstbiographie stellen darf, noch gleich einem officiellen Journal alle eintretenden und abgehenden Schriftstücke registrieren und über jede Handlung und jedes Erlebnis des Inhabers Auskunft geben wird, ebenso ist von den Jahrbüchern des karolingischen Hofes weder der Pragmatismus einer Chronik oder Biographie zu erwarten, noch diejenige Vollständigkeit in den Angaben über die ankommenden und abgehenden Gesandtschaften, über die Reisen des Hofes und die Entschliessungen des Kaisers, die ein amtlich geführtes Regestenwerk allerdings wohl haben müsste. Sie halten die Mitte zwischen beiden, und es ist mit dem Verfasser nicht darüber zu rechten, dass er sich hier mehr der einen, dort mehr der anderen Grenze nähert. Ebenso wenig aber wie von den meisten Tagebüchern möchte ich von diesen Annalen glauben, dass sie nur als rohe Stoffsammlung¹ für ein später auszuarbeitendes Geschichtswerk hätten dienen sollen. Den Zeitgenossen, die als eifrige Theilnehmer an den durch Alkvin neu belebten lateinischen Studien besonderen Werth auf sprachliche Eleganz legten, erschienen die Annalen mit ihrem aus so vielen gelehrten Floskeln mühsam zurecht gemachten Latein und ihrem hier und da wirklich wohl gelungenen Satzbau jedenfalls als eine sehr anerkennenswerthe Leistung; und ich denke mir, dass der Kaiser und die meisten Mitglieder der Hofgesellschaft die verdienstliche Arbeit des Hofannalisten mit warmem Interesse verfolgt haben werden. Jedenfalls kann ich dem Bedenken, dass Einhard geistig viel zu hoch stehe, um als Verfasser der Annalen angesehen werden zu können, keine Berechtigung zugestehen.

Gehen wir nun zu dem Abschnitt 813—829 über. Wenn wir von dem vorhergehenden angenommen haben, dass er im ganzen von Jahr zu Jahr fortgesetzt worden ist, so haben wir bei diesem erst recht keinen Grund, die Gleichzeitigkeit zu bezweifeln. Da nun die Annalen spätestens von 815 an wieder gleichzeitig zu sein scheinen, so

1) So fasste sie W. Giesebrecht S. 209 f. auf.

kann man zweifeln, ob Einhard damals schon seine *Vita Karoli* vollendet hatte, oder ob in der Zeit, während er noch durch seine biographische Arbeit in Anspruch genommen war, ein anderer statt seiner die Fortführung des *Annalenwerkes* unternommen hat. Aus dem Stil ist jedoch ein Wechsel des Verfassers beim Jahre 813 nicht zu erschliessen; auch dass zwischen den Jahren 815 und 816 (ebenso zwischen 806 und 808 und beim Jahre 801) ein Einschnitt zu machen sei, kann ich Dünzelmann nicht zugeben, da der Wechsel zwischen kurzen Sätzen und sorgfältig stilisierten Perioden meiner Ansicht nach keinen Schluss auf die Verschiedenheit des Verfassers zulässt.

Ebenso wenig lässt sich allerdings aus der stilistischen Verwandtschaft dieses *Annalenabschnittes* mit dem vorhergehenden und mit der *Vita Karoli* und der *Translatio SS. Marcellini et Petri* der vollgiltige Beweis erbringen, dass Einhard der Verfasser gewesen ist. Denn wer steht uns dafür, dass diese Lateiner nicht mit derselben Sorgfalt wie die Werke der klassischen Autoren auch die der eigenen Zeitgenossen studiert haben, um jede gut klingende Wendung sich alsbald zu eigen zu machen? Kann nicht der Verfasser des letzten Theiles der *Annalen* den vorhergehenden und die *Vita Karoli*, der Verfasser der *Translatio* aber die *Annalen* in dieser Weise benutzt haben? Wohl hat R. Dorr (a. a. O.) eine erstaunliche Fülle von gleich oder ähnlich lautenden Redensarten zusammengestellt; aber die meisten sind der Art, dass man damit vielleicht auch die *Ann. Bertiniani* bis 837 und die *Ann. Fuld.* sogar bis 887 als Werke Einhards erweisen könnte. Immerhin ist jedoch zwischen einigen Stellen vor und nach 813 die Aehnlichkeit sehr gross; man vergleiche nur z. B. 801 'Huius factionis fuere principes' mit 817 'Huius coniurationis principes fuere', 809 'At in occiduis partibus domnus Hludowicus rex cum exercitu Hispaniam ingressus' mit 819 'At in partibus occiduis Pippinus . . . Wasconiam cum exercitu ingressus'. Und mehr noch als die Wiederholung von früher gebrauchten spricht der Mangel an neuen eigenartigen Wendungen dafür, den Abschnitt 813—820 ebenfalls noch Einhard zuzusprechen.

Wenn die von Dorr gesammelten verwandten Redensarten sich wie ein dichtes Netz über die ganzen *Annalen* von 795 bis 829 hinziehen und beim ersten Anblick nirgends einen Einschnitt zu gestatten scheinen, so findet sich doch bei näherer Prüfung, dass sich über das Jahr 820 hinüber nicht allzuvielen und keine sonderlich starken Fäden erstrecken.

Mehr besagt der Umstand, dass es Dünzelmann gelungen ist, innerhalb des Stückes 821—829 eine Reihe von öfter gebrauchten Redewendungen ausfindig zu machen, die von 816—819 und zum Theil von 796 an überhaupt nicht vorkommen: besonders bemerkenswerth scheinen mir davon 'placitum' (821. 823. 828 und 829, vorher zuletzt 795), 'tam — quam' (822 zweimal, 823. 828. 829, vorher gar nicht), 'in tantum ut' (825 und 827, 'in quantum' 825) und die verwandten Phrasen 'iuxta quod ratio postulabat' 823, 'quae rerum necessitas flagitare videbatur' 824, 'si necessitas exigeret' 826 und 'tardius quam rerum necessitas postulabat' 827. Ferner ist 'autumnalis', wie B. Simson (a. a. O. 609) bemerkt, ein Ausdruck, der sich vor 820 gar nicht findet, von da an aber mit besonderer Vorliebe gebraucht wird ('autumnalis satio' 820. 821, 'venatio' 822, 823. 825. 826. 829, 'aequinocetium autumnale' 822, vgl. 'solstitium aestivale' 824). Weiterhin fällt ins Gewicht, dass in dem Abschnitt 820—829, wie schon W. Giesebrecht (S. 211) hervorgehoben hat, viel von 'auffälligen Ereignissen in der Natur und im kirchlichen Leben' berichtet wird, während vorher von derlei Dingen nur die Himmelserscheinungen, Erdbeben und Seuchen Erwähnung fanden. Wichtig erscheint mir noch, dass 821 die 'misericordia singularis piissimi imperatoris', 822 'summa devotio' an demselben gerühmt wird, während der Verfasser von 797—820 es vermeidet, dem Herrscher ein directes Lob zu spenden.

Alle diese Momente zusammen machen es in gewissem Grade wahrscheinlich, dass die Jahre 821—829 einen anderen Verfasser haben; da der letzte Absatz von 820, welcher von den 'iuges pluviae' und den dadurch verursachten Schäden, besonders der behinderten 'autumnalis satio', berichtet, offenbar von demselben geschrieben ist, der 821 meldet, dass die 'autumnalis satio iugitate pluviarum' behindert worden sei, so stimme ich Dünzelmann darin bei, dass er die Grenze im Jahre 820 vor dem Satze 'Hoc anno propter iuges pluvias . . .' zieht.

Wegen des überschwänglichen Preises der Wunder des h. Sebastian 826 und der flüchtigen Erwähnung der Translation der HH. Marcellin und Petrus 827 wollte W. Giesebrecht sogar das ganze Stück von 813 bis 829, das er nicht theilen mochte, Einhard absprechen. Dagegen meinte Wattenbach¹, dem sich Ebrard, Manitius, Simson und Dorr angeschlossen haben, dass 'der Bescheidenheit

1) Zuerst in der zweiten Aufl., jetzt in der sechsten I, S. 200.

Einhard's, vielleicht auch seiner so gerühmten Klugheit gegenüber dem mächtigen Hilduin, jene kurze und doch immer rühmende Erwähnung (827) um so eher genügen mochte, da er gerade mit einer besonderen Schrift über diesen Gegenstand beschäftigt war'. Neuerdings aber hat G. Monod¹ eine Vermuthung, die ich selbst schon früher, allerdings in unrichtigem Zusammenhange², ausgesprochen hatte, — ohne meine Abhandlung zu kennen — wiederholt und zu beweisen gesucht, dass Hilduin der Verfasser dieses Annalenabschnittes sei.

Der auffällige Gegensatz der beiden Berichte über die Translationen von 826 und 827, um dessen willen Monod Einhard's Autorschaft geradezu für unmöglich hält, sieht allerdings weniger schroff aus, wenn man berücksichtigt, dass sie zu verschiedenen Zeiten geschrieben sind, der erste vielleicht schon, als Einhard noch gar nicht daran dachte, sich gleichfalls aus Italien Heiligengebeine zu verschaffen, der zweite erst, als der Ruf der neuerworbenen Reliquien den der alten schon überstrahlte und Einhard bereits den Plan, eine ausführliche Translatio zu schreiben, gefasst hatte. Recht aber hat Monod, wenn er bemerkt, dass die Bescheidenheit des mittelalterlichen Geistlichen aufhört, sobald das Interesse des Heiligen, dem er dient, in Frage kommt, dass keine Klugheit ihn hindert, die Verdienste seines Heiligen über die Verdienste aller übrigen zu stellen, und dass die fraglichen Worte der Reichsannalen sich in Hilduins Mund jedenfalls passender ausnehmen als in Einhard's. Der besonders von Simson (Jahrb. Karls II, 610) und Dorr hervorgehobenen Verwandtschaft im Stil der Annalen und der von Einhard geschriebenen Translatio SS. Marcellini et Petri setzt Monod eine ebenso auffällige Aehnlichkeit zwischen den Annalen und der von Hilduin verfassten Vita S. Dionysii entgegen; woraus für mich hervorgeht, dass mit solchen Argumenten überhaupt keine sichere Entscheidung herbeizuführen ist. Da nun, wie oben ausgeführt worden, auch andere Gründe für einen Wechsel des Verfassers beim Jahre 820 sprechen, — ich möchte übrigens noch darauf hinweisen, dass die Betrachtung über die Glaubwürdigkeit der Wunder des

1) In einem mir vorliegenden, 'Hilduin et les Annales Einhardi' betitelten Abdruck aus den 'Mélanges Julien Havet' (Paris Leroux 1895).

2) N. A. XVII, 131. Ich meinte damals, dass das von Hilduin verfasste Stück der Ann. Lauriss. als (zweite) Fortsetzung der 'Compilation von St. Denis' (Chronik Fardulfs) entstanden und erst abschriftlich den älteren Theilen der Ann. Laur. angehängt worden sei.

h. Sebastian ganz abgesehen von ihrem Gegenstande sehr gegen die von 795—820 peinlich innegehaltene strenge Objectivität der Darstellung absticht — so kann ich nicht umhin, den letzten Abschnitt der Annalen (820—829) lieber Hilduin als Einhard zuzusprechen.

Ist Hilduin der Verfasser, so hat seine Verbannung das Aufhören der Reichsannalen beim Jahre 829 verschuldet. Vielleicht ist aber auch der erste Theil der Ann. Bertiniani, den ich nicht bloss bis 835, sondern bis zu den Worten 'fideles sese sunt polliciti permansuros' im Jahre 837 erstrecken möchte¹, noch sein Werk.

3. Die Uebearbeitung.

(Annales Einhardi.)

Nachdem die Fortführung der Reichsannalen beim Jahre 829 ins Stocken gerathen war, wurden zwei Abschriften von denselben angefertigt: das eine Exemplar (Archetypus der Hss.-Klasse C) kam nach dem Westen des Reiches², wo ihm oder einer Abschrift davon als Fortsetzung die sogenannten Ann. Bertiniani (bis 837) angefügt wurden (vielleicht in St. Denis); das andere (Archetypus der Klasse D), das wohl in der kaiserlichen Pfalz zu Aachen verblieben sein mag³, diente den unter Einhards Namen gehenden Annalen als Grundlage.

Da die Annales Einhardi mithin erst nach 829 verfasst sind, so ist aus der zuerst von Simson (Diss. 1860, S. 44—52) nachgewiesenen Verwandtschaft mit der Vita Karoli nur die eine Folgerung zu ziehen, dass die Vita in ihnen benutzt ist⁴. Eine dritte Quelle (neben Ann. Lauriss. und Vita Karoli) ist die verlorene Chronik von St. Denis, deren Benutzung, wie bereits wiederholentlich bemerkt wurde, durch Pückerts Beweisführung (S. 157—160) über jeden Zweifel erhoben worden ist.

Wir haben nun das Verhältnis der Annales Fuldenses zu den überarbeiteten Reichsannalen zu untersuchen. Die verwandten Stellen hat zuerst Dünzelmann (499—502),

1) Bis dahin sind sie in den Ann. Mettenses benutzt. Auch dem Stil nach ist meines Erachtens hier und nicht 835 ein Abschnitt anzunehmen; an den letzten Theil der Ann. Laur. erinnern besonders das oft wiederkehrende 'placitum' und die 832. 834. 835. 836. 837 (= 827 und 829) erwähnten 'annualia dona'. 2) Eine Hs. dieser Klasse stammt aus Lüttich, die anderen aus Frankreich; s. N. A. XIX, 308—316. 3) Ausser den sogenannten Ann. Einh. ist der meiner Ansicht nach wirklich von Einhard geschriebene erste Theil der Ann. Fuldenses daraus abgeleitet. 4) So entschieden auch E. Bernheim a. a. O. 82 f. das Gegentheil behauptet.

dann M. Manitius¹ zusammengestellt. Da aber Dünzelmanns Verzeichnis unvollständig ist, das andere an dem Fehler leidet, dass es auch Stellen enthält, an denen die Ann. Fuld. und Einh. den Ann. Lauriss. gleich lauten, so gebe ich hier eine neue Liste, in welcher ich alle diejenigen Wörter durch gesperrten Druck hervorhebe, welche den Ann. Fuld. mit den Ann. Einh., aber nicht mit den Ann. Laur. gemeinsam sind.

Ann. Fuld.

743: 'Karlom. et Pipp. Odilonem . . . proelio superant'.

747: 'Karlom. . . . mutato habitu . . .'

748: 'Gripho frater Karlomanni et Pippini potestatem quandam affectans . . . Pippino . . . ingressu Saxoniam, super fluv. Obacra . . . Saxones occurrentes . . .'

Gripho autem nec Saxonibus . . . se credens . . .'

749: 'Pippinus in Baioariam pergens Tassilonem . . . constituit . . .'

750: 'Pipp. Griphoni . . . dedit, sed ille . . . secessit'.

751: ' . . . missa Romam legatione . . . potestas regni tota apud maiorem domus habebatur . . .'

752: ' . . . ut Pippinus . . . nominis quoque dignitate frueretur . . .'

753: ' . . . In qua expeditione Hildigarius . . . interimitur. Gripho frater Pippini, cum Italiam pe-

Ann. Einh.

743: 'Karlom. et Pipp. . . . contra Odilonem . . . profecti sunt proelioque commisso exercitum eius fuderunt'.

746: 'Karlom. . . . habitum mutavit' . . .

747: 'Frater Karlomanni et Pippini nomine Grifo, Pippino fratri suo subiectus esse nolens, . . . collectoque Sax. exercitu super fluv. Ovacra . . . Pippinus . . . Saxoniam ingressus est' . . .

748: 'Grifo Saxonum fidei diffidens . . .

. . . Baioariam profectus est . . . Tassilonem . . . restituit . . .

Grifonem . . . donavit, sed ille . . . profugit'.

749: ' . . . missi sunt Romam . . . apud quem summa potestatis consisteret . . .'

750: ' . . . Pippinus . . . ad huius dignitatem honoris unctus . . .'

753: ' . . . In qua expeditione Hildigarius . . . interfectus est . . . nuntius venit de morte fratris sui

1) Die Ann. Sith., Laur. min. und Enhardi Fuld., Diss., Leipzig 1881, S. 38 f.

tere conaretur, . . . a comitibus fratris sui occisus est. Stephanus . . . ad Pippinum . . . venit'.

754: 'Bonifatius archiepisc. Mogontiacensis aeccl. evangelizans . . . verbum Dei martyrio coronatur. . . . Carlom. frater Pippini cum consilio Haist. regis Langobardorum . . . veniens ad persuadendum fratri . . . Pippinus vero Italiam ingressus . . . Stephanus . . . Romam revertitur'.

756: 'Pipp. . . . Haistulfum . . . reddere conpellit'.

757: 'Haistulfus in venatione quadam equo lapsus . . . Constantinus . . . inter cetera munera etiam organum mittit'.

761: 'ferro et igni cuncta vastando'.

768: 'Pipp. interfecto Waiphario . . . apud Parisios . . . obiit . . . filii-que eius . . . infulas regni suscipiunt'.

771: 'Karlom. rex decessit . . . uxor eius et filii in Italiam pergunt. Carlus . . . duces, qui fuerunt fratris sui, ad se venientes suscepit . . .'

772: 'Carlus Saxoniam bello adgressus . . . idolum Saxonum, quod vocabatur Irminsul, destruit . . .

Griphonis et a quo vel qualiter fuisset interfectus . . . Stephanus . . . venit ad Pippinum'.

754: ' . . . Bonif. arch. Mogontiacensis . . . verbum Dei praedicans martyrio coronatus est'. 753: ' . . . Venit et Karlom. frater regis . . . , ut apud fratrem suum precibus Rom. pont. obsisteret . . . praeceptis regis Langobardorum . . . ' 755: 'Pippinus . . . Italiam . . . ingreditur . . . et Stephanum . . . Romam remisit . . .'

756: ' . . . Pippinus . . . Heistulfum . . . ad impletionem compulit redditam-que sibi Ravennam . . . tradidit . . .

. . . Heistulfus . . . in venatione de equo suo casu prolapsus est . . .'

757: 'Const. . . . misit . . . multa munera, inter quae et organum . . .'

761: 'cuncta . . . ferro et igni devastans'.

768: ' . . . Interfecto . . . Waifario . . . ad Parisios . . . obiit . . . Filii vero eius insignia regnis suscepunt . . .'

771: ' . . . Karlom. . . . decessit . . . Et rex . . . primates fratris sui . . . ad se venientes suscepit. Nam uxor eius et filii in Italiam profecti sunt . . .'

772: 'Romae . . . Adrianus in pontificatu successit. Rex . . . Saxoniam bello adgredi statuit . . .

Adrianus Romae pontificatum suscipit'.

773: 'Carlus . . . pro defensione rerum s. Petri . . . cum exercitu ad Italiam vadit. Cui Desid. obsistere nitens . . . occurrit; Franci . . . Papiæ inclusum obsident. . . . Carlus orandi gratia Romam vadit . . .'

774: 'Langobardi obsidione pertaesi . . . egrediuntur ad regem. Ille . . . regreditur in Franciam, ducens secum Desiderium . . . Saxones in Hassis Francorum terminos vastant. Erat autem . . . basilica, quam s. Bonifatius . . . dedicans . . . Cui cum pagani . . . ignem subponere conarentur . . .'

775: 'Carlus . . . superat . . . ripas Visurgis flum. defendere conantes . . . maxima eorum multitudine interfecta.

Hruodgaudus . . . regnum affectat'.

776: 'Carlus contra Hr. in Italiam profectus eundem interficit . . . Eresburgum . . . Saxonibus redditum, Sigiburgum . . . obsessum, sed non expugnatum'.

777: ' . . . et conventus in Saxonia habitus in loco, qui vocatur Padrabrunno . . .'

778: ' . . . Interea Saxo-

idolum, quod Irminsul a Saxonibus vocabatur, evertit . . .'

773: ' . . . Rex . . . pro defensione Romanorum . . . cum toto Franc. exercitu Genuam . . . venit . . . Desiderium . . . resistere conantem . . . fugavit Ticenoque inclusum obsedit . . .'

774: ' . . . orandi gratia Romam proficiscitur . . . fatigatam longa obsidione civitatem ad deditionem compulit . . . in Franciam revertitur, captivum ducens Desiderium regem . . .'

774 (vorher): ' . . . Saxones Hassorum terminos . . . populantur. Cumque . . . basilicam a b. Bonifatio . . . dedicatam incendere molirentur . . . atque hoc efficere casso labore conarentur . . .'

775: ' . . . multitudinem offendit, quae eum transitu fluminis arcere conabatur . . . magnam ex eis prostravit multitudinem . . .'

776: ' . . . Italiam proficiscitur Hruodgaudoque, qui regnum adfectabat, interfecto . . . Eresburgum . . . a Saxonibus expugnatum, . . . Sigiburgum . . . opugnatum quidem, sed non captum . . .'

777: ' . . . ad locum, qui Padrabrunno vocatur, . . . conventum in eo habiturus . . . in Saxoniam profectus est . . .'

778: ' . . . Interea Saxo-

nes . . . Francorum terminos . . . ferro et igni devastant . . .

780: ' . . . dispositisque tam Saxonum quam Sclavorum rebus . . . '

781: ' . . . frater eius Hludowicus . . . Tassilo dux Baioariae . . . apud Wormaciam . . . subiectionis fidem facit honorifice remissus ad sua . . . '

782: ' Ubi ad eum venerunt missi Sigifridi regis Danorum, . . . missi quoque Hunorum . . . Quibus auditis atque remissis . . . '

782: ' . . . conserto . . . proelio . . . quattuor milium et quingentorum hominum decollatione . . . '

783: ' . . . decessit et Berhta regis mater . . . rex Fastradam duxit uxorem '.

785: ' Widukind . . . ad fidem Carli venit . . . Coniuratio . . . , quae vocatur Hartrati, exorta et cito compressa est '.

786: ' . . . Auctores conspiracy . . . partim caecitate et exilio damnantur '.

788: ' . . . convictus deponitur . . . '

789: ' . . . pontibus, quorum alterum . . . castellis munivit, transito flumine . . . terram ingressus . . . dicioni suae subiugavit '.

791: ' Palatium Worma-

nes . . . ferro et igni depopulati . . . Francorum terminos introisse . . . '

780: ' . . . tam ad res Saxonum . . . quam et Sclavorum . . . componendas . . . , quibus . . . dispositis . . . '

781: ' . . . Hludewicum fratrem eius . . . ad Tassilonem ducem Baioariae . . . apud Wormaciam ad regem venit . . . domum reversus non diu in . . . fide permansit '.

782: ' . . . Ubi . . . legatos Sigifridi regis Danorum et quos . . . principes Hunorum . . . miserunt, et audivit et absolvit '.

782: ' . . . commisso proelio . . . omnes una die decollati sunt . . . '

783: ' . . . duxit uxorem . . . Fastradam . . . defuncta est . . . mater regis Berht-rada . . . '

785: ' . . . ad suam fidem venire . . . coniuratio, cuius auctorem Hardradum . . . fuisse constabat. Sed huius indicium cito ad regem delatum est . . . '

. . . auctoribus eius partim privatione luminum partim exilii deportatione condemnatis '.

788: ' . . . convictus . . . damnatus est . . . '

789: ' . . . quorum unum . . . vallo munivit . . . Ipse fluvio transito . . . ingressusque Wilzorum terram . . . se regis dicioni subdiderunt '.

790: ' Cumque ibi hiemaret,

cense incendio consumptum est . . .

792: ' . . . auctoribus factionis partim morte partim exilio et caecitate damnatis. Pons navalis in Danubio factus est'.

793: ' . . . Proelium factum est inter Sarracenos et Francos in Gothia, in quo Sarraceni superiores extiterunt. Saxones . . . defecerunt.

796: 'Adriano . . . defuncto . . .

797: ' . . . per Zatum Sarracenum . . .

798: ' . . . Quo audito rex . . . Mauri piraticam exercere incipiunt'.

799: ' . . . Geroldus . . . cum Hunis dimicans interfectus est . . . Brittannia . . . tota subacta . . .

800: ' . . . Romam profiscitur . . .

824: A. Fuld. = Einh.: 'Rex Bulg. Omortag . . . (Laur.: Rex Bulg. N.)

Ein Theil dieser Stellen stammt aus der verlorenen Chronik von St. Denis, die, wie wir oben sahen, in den Ann. Einhardi unmittelbar, in den Ann. Fuldenses sowohl direct als durch Vermittelung der Ann. Sithienses benutzt ist. Es sind das 743 'proelio' (Ann. Lob. u. Ann. Mett. 'commisso proelio'), 754 'martyrio coronatur' (Chron. Anian., Ann. Mett.), 757 'equo' (Chr. An., Ann. Mett. 756 'de equo . . in terram proiectus'), 772 'idolum' (Ann. Lob., vgl. o. S. 19 und 44), 773 'inclusum obsident' (Chr. An. und Ann. Mett. 'Desiderio incluso ipsam civitatem obsedit'), 775 'conantes' (Ann. Mett. 'armis defendere transitum fluminis conati sunt'), 777 'conventus habitus' (Lob.), 781 'frater eius' (Lob.), 782 'decollatio' (Ann. S. Am., vgl. o. S. 46), 786 und 792 die Bestrafung der Verschwörer, 791 der Brand der Pfalz (= Ann. Mosell., vgl. o. S. 48) und wahrscheinlich noch

. . . palatium . . . incendio concrematum est . . .

792: ' . . . auctores vero coniurationis . . . partim gladio caesi partim patibulis suspensi . . . tali morte multati sunt. Rex . . . pontem navalem . . . in Danubio . . . aedificavit . . .

793: ' . . . Saxonum omnimoda defectio, . . . Sarraceni Septimaniam ingressi proelioque . . . conserto . . . victores . . . regressi sunt . . .

796: ' . . . Adriano defuncto . . .

797: ' . . . per Zatum Sarracenum . . .

798: ' . . . Quibus acceptis rex . . . a Mauris piraticam exercentibus . . .

799: ' . . . Geroldus . . . commisso cum Hunis proelio cecidit . . . Videbatur . . . ex toto subacta . . .

800: ' . . . Romam profiscitur . . .

einige andere Stellen, die nicht mit gleicher Sicherheit als Eigenthum des verlorenen Werkes zu erkennen sind. Einige Stellen rühren auch aus der Vita Karoli her, die ebenfalls in den Ann. Einhardi unmittelbar, in den Ann. Fuld. aber sowohl unmittelbar als durch Vermittelung der Ann. Sith. benutzt ist. Dies sind 747 'mutato habitu' (V. Kar. 2 'habitu permutato'), 768 'apud Parisios' (= c. 3), 771 'decessit' und 'uxor eius et filii' (c. 3), 774 'obsidione pertaesi' (c. 6 'quem longa obsidione fatigaverat'), 786 die Blendung (c. 20) und 798 'piraticam exercere' (c. 14 'contra Nordmannos piraticam exercentes'). Jedenfalls aber reichen diese beiden Quellen keineswegs aus, wie ich früher (N. A. XVII, 124) glaubte, um alle Uebereinstimmung zwischen den Ann. Fuld. und Einh. zu erklären. Besonders ist gerade die a. a. O. hervorgehobene Stelle 753 'In qua expeditione Hildigarius Coloniensis episcopus' nicht auf das VW zurückzuführen (Ann. Mett. 'Hildegarius tamen episcopus'), ebenso wenig aber 757 'lapsus' und 'munera etiam' (Ann. Mett., Chr. An. 'in terram proiectus', Ann. Mett. 'dona', Lob. 'donaria'), 768 'infulas regni suscepit' (Lob. 'elevantur in reges', Mett. 'in regni solium elevati sunt'), 771 'ad se venientes suscipiunt' (Fragm. Basil. 'Ibi venientes ad eum', Mett. 'et ibi venerunt ad eum'), 772 'quod Irminsul vocabatur' (Lob. 'ad Ermensul idolum usque pervenit', Fr. Bas., Ann. Mett. 'ad Ermensul usque pervenit'), 773 'pro defensione' (Chr. An., Ann. Mett. 'ad defendendam ecclesiam'), 774 'ducens secum Desiderium' (Chr. An., Ann. Mett. 'trusoque in exilium Desiderio'), 'in Hessiis Francorum terminos' (Ann. Lob., Mett. 'confinia Francorum'), 'olim dedicans' (Ann. Lob. 'condiderat', Mett. = Lauriss. 'consecravit'), 783 'duxit uxorem' (Ann. Lob. 'sibi rex in coniugium sotiavit', Mett., Fr. Bern. 'sociavit sibi in matrimonium') und 824 'Omortag'.

Demnach ist entweder noch eine gemeinsame Quelle der Ann. Fuldenses und Einhardi anzunehmen oder (mittel- oder unmittelbare) Benutzung des einen Werkes durch das andere. An den meisten der citierten Stellen folgen die Ann. Fuld. wörtlich den Ann. Sithiensens¹; wenn sie also noch eine gemeinsame Quelle mit den Ann. Einh. gehabt haben, so können das nur die Ann. Sithiensens gewesen

1) Vgl. N. A. XVII, 109—116. Irrthümlich (indem ich Bernays S. 127 falsch auslegte) habe ich übrigens daselbst S. 124 behauptet, dass Simson 'schon in der Habilitationsschrift' (Ueber d. Ann. Einhardi Fuld. u. Ann. Sith., Jena 1863) die Ann. Sith. aus den Einh. ableite; so viel ich sehe, hat er diese Ansicht nirgends geäußert, vielmehr (Hab.-Schr. S. 27 und Forsch. IV, 580) gerade das umgekehrte Verhältniß als möglich hingestellt.

sein. Möglich ist es durchaus, dass auch der Verfasser der Ann. Einh. aus den Ann. Sith. geschöpft hat, da dieselben doch wohl schon in den 20er Jahren verfasst sind¹, und wir wollen diese Möglichkeit im Auge behalten. Aber wir kommen damit immer noch nicht über alle Schwierigkeiten hinweg. Folgende Ausdrücke der obigen Liste sind nicht den Ann. Sithienses entnommen: 748 'ingresso', 'super', 'nec Saxonibus . . se credens', 749 'Baioariam', 'constituit', 750 'sed ille', 751 'Romam', 'apud', 752 'dignitate', 753 'In qua expeditione', 'interimitur', 754 'regis Langobardorum', 'veniens', 'fratri', 'ingressus', 756 'reddere conpult', 757 'lapsus', 761 'ferro et igni cuncta', 771 'ad se venientes suscepit', 773 'pro defensione', 'obstistere, inclusum obs.', 774 'obsidione pertaes', 'ducens Desiderium', 'dedicans', 'cum . . . conarentur', 'vocatur Padrabrunno' ('Paderbr.' Sith. = Laur.), 778 'Interea', 780 'dispositisque tam Saxonum quam Sclavorum rebus', 781 'remissus', 782 'ubi', 'Danorum', 'Hunorum', 'auditis', 783 'duxit uxorem', 786 'caecitate', 788 'convictus', 789 'munivit', 'transito flumine', 'terram ingressus', 792 'auctoribus — damnatis', 798 'Quo audito', 799 'cum Hunis' und 'subacta' und 824 'Omortag'. Von diesen könnten einige der verlorenen Chronik von St. Denis unmittelbar entnommen sein, aber wiederum nicht alle, namentlich die hier gesperrt gedruckten nicht, die wir oben schon besprochen haben.

Es bleibt also nur noch übrig, die Verwandtschaft der Ann. Fuld. mit den Ann. Einh. als Abhängigkeit der einen von den andern zu erklären. Gäbe es keine Ann. Sith., so könnte man sich die von G. Waitz² aufgestellte Ansicht, dass in den Ann. Fuld. die Ann. Einh. benutzt seien, vielleicht gefallen lassen. Da aber die Ann. Fuld. an den meisten dieser Stellen, wie gesagt, wörtlich den Ann. Sith. folgen und demnach nur so wenige Ausdrücke den Ann. Einh. unmittelbar entlehnt haben könnten, so ist auch diese Annahme unmöglich: denn eine so spärliche Benutzung der ausführlichen und gut stilisierten Ann. Einh. neben so vielen anderen und zum Theil so sehr viel dürftigeren Quellen wäre unbegreiflich.

Demnach ist nur der eine Ausweg offen, die Annales Fuldenses als Quelle der Annales Einhardi

1) Die Möglichkeit, dass die Ann. Sithienses (richtiger vielleicht Ann. Einhardi Blandinienses, vgl. N. A. XVII, 137) über das Jahr 823 hinaus, bei welchem die erhaltene Hs. aus Sithiu endet, fortgesetzt worden sein können, bleibt trotzdem bestehen. 2) Göttinger Nachrichten 1864, S. 59 u. 64.

anzusehen. Das hat schon Dünzelmann (S. 502) mit Entschiedenheit behauptet, nachdem es Simson (Forsch. IV, 580) als möglich bezeichnet hatte. Nur hinsichtlich der Abfassungszeit befand sich Dünzelmann, da er die Entstehung der Ann. Einh. in das Jahr 801 setzte, in einer selbstgeschaffenen Verlegenheit, welche ihn zu dem verkehrten Auskunftsmittel drängte, die Ann. Fuld. beim Jahre 793 zu theilen¹. Ich habe schon früher² darauf hingewiesen, dass das Stück 828—838 der Ann. Fuld., das viel dürftigeren Inhalts als das vorangehende ist und nicht mehr so wörtlich mit der zu Grunde liegenden Quelle (bis 829 noch Ann. Lauriss, von 838 an Ann. Bertin.) übereinstimmt, 'entweder mehrere Jahre nach den vorhergehenden Theilen niedergeschrieben ist oder nur auf indirecter Benutzung der ausführlichen Darstellungen beruht'. Jetzt ist wohl der ersten Erklärung der Vorzug zu geben: zwar können die Ann. Fuld. wegen Benutzung einer Hs. der Klasse D³ erst nach 829 geschrieben sein, doch sind sie wahrscheinlich sehr bald nachher verfasst; und zwar scheint Einhard — denn davon, dass er der Verfasser ist⁴, bin ich überzeugter denn je — seine Arbeit unter-

1) Auch Manitius erklärt in seiner schon erwähnten Dissertation (Leipzig 1881) die Ann. Fuld. in ihrer ersten Hälfte für die Quelle der Ann. Einh., aber freilich nur, weil er aus anderen Gründen, die ich für völlig belanglos halte, die Ann. Fuld. nach dem Jahre 794 theilen zu müssen glaubt; auf seine Beistimmung darf ich mich also hier nicht berufen. 2) N. A. XVII, 137. 3) Vgl. N. A. XIX, 318. 4) G. Buchholz, der in der Histor. Zeitschr. 63, 512 f. meine Ausgabe der Ann. Fuld. einer sonst sehr wohlwollenden Besprechung unterzieht, nennt dies allerdings eine 'Mönchshypothese' und 'eine völlig unbeweisbare Vermuthung'. Indessen eine Hypothese, die eine nach allen Seiten ausreichende Erklärung der Thatfachen bietet, hat Anspruch darauf, so lange für höchst wahrscheinlich zu gelten, bis neue Thatfachen gefunden werden, die durch sie nicht zu erklären sind; und sie wird nicht schlechter, wenn sie etwa schon von einem mittelalterlichen Mönche aufgestellt sein sollte. Dass aber die dreifache Ueberlieferung, welche Einhard als Verfasser nennt, — ausser dem Schlettstadter Codex ('Huc usque Enhardus') und dem Kirschgartener Mönch ('Huc usque scripsit Einhardus') enthalten auch die Annales Yburgenses (SS. XVI, 434—438; Osnabrücker Geschichtsquellen I, 177—180) den fälschlich erst nach dem Jahre 839 eingefügten Vermerk 'Huc usque Einhart, hinc Hruodolf' — nur den Schreiber der Schlettstadter Hs. und nicht schon den Verfasser des dritten Theiles der Ann. Fuld. (vermuthlich Meginhart) zum Urheber habe, dass sie ferner nicht den Werth eines geschichtlichen Zeugnisses, sondern nur den einer Hypothese besitze, und dass sie 'wahrscheinlich nur in naiver Weise die ganz richtige Beobachtung zum Ausdruck bringe, dass die älteren Partien sich in wesentlichen Stücken mit den Laurissenses maiores decken, die man ja schon im 10. Jh. dem Einhard zuschrieb': — das, ja das scheint mir 'eine völlig unbeweisbare Vermuthung'.

brochen zu haben, als er bei dem Jahre der Uebertragung seiner Heiligen nach dem Kloster Seligenstadt (für das er diese Annalen schrieb) angekommen war, vermuthlich weil er nun erst seine Translatio schreiben wollte.

Aus der Abhängigkeit der Ann. Einhardi von den Ann. Fuldenses erklärt sich auch die von Pückert (S. 135 ff.) bemerkte nähere Verwandtschaft der ersteren mit dem Chron. Laurissense; beide schöpfen zwar aus den Reichsannalen und aus der verlorenen Chronik von St. Denis, doch zählt Pückert einige Stellen auf, an denen ihm die Uebereinstimmung nicht durch diese gemeinsamen Quellen vermittelt scheint: drei davon finden sich auch in den Ann. Fuld.¹, an den wenigen anderen trage ich kein Bedenken, gemeinsame Benutzung der verlorenen Quelle anzunehmen.

Aehnlich liegt die Sache bei den Ann. Sithienses: mit ihnen haben die Ann. Einhardi ebenfalls zwei Quellen, die Reichsannalen und die Chronik von St. Denis, gemein, und auch von ihnen sind sie ausserdem durch Vermittelung der Ann. Fuldenses abhängig. Es finden sich aber doch noch einige Kleinigkeiten, in denen die Ann. Einh. den Sithienses näher stehen als den Fuldenses; nach Abzug der Stellen, an denen die Aehnlichkeit auf gemeinsamer Benutzung der Ann. Lauriss. beruht, behalte ich noch folgende übrig: Sith. 754 und Einh. 755 'diem obiit' ('obiit' Ann. Laur., Lob., 'vita decessit' Fuld., 'migravit ad Dominum' Chr. Anian., Ann. Mett.), 756 Sith. 'post reditum Pippini', Einh. 'post abscessum eius' ('Quo revertente' Chr. Anian., Ann. Mett.), Sith. 'equo cadens', Einh. 'de equo suo casu prolapsus' ('equo lapsus' Chron. Laur., Ann. Fuld., 'in terram proiectus' Chr. Anian., Ann. Mett.), 761 Sith. 'Secunda expeditio in Aquitaniam', Einh. 'In hac expeditione fuit cum rege', 773 Sith. 'Carlus ducto in Italiam exercitu', Einh. 'alteram [partem] ipse ducens . . Italiam intrare contendit' ('cum exercitu' Fuld., 'partem secum retinens' Chr. Anian., Ann. Mett.), Sith. 'urbem Ticinum obsedit', Einh. 'Ticenoque inclusum obsedit' ('Papiam' Ann. Lob., Mett., Chr. An., 'Papiae inclusum' Ann. Fuld., doch 'apud Ticenum' auch V. Kar. 6), 789 Sith. 'cum magno exercitu', Einh. 'ingenti exercitu', 792 Sith. 'Conspiratio Pippini', Einh. 'in necem regis conspira-

1) Ann. Einh. 773 'resistere conantem', Fuld. 'obsistere nitens', Chr. Laur. 'obsistere nititur', Ann. Einh. 774 = Fuld. 773 'orandi gratia', Chr. Laur. 'orationis causa', Ann. Einh. 774 'captivum ducens Desiderium', Fuld. 'ducens secum Desiderium', Chr. Laur. 'adducens secum Desiderium'.

verunt' und 793 Sith. 'Saxonum defectio', Einh. 'Saxonum omnimoda defectio' ('Saxones more solito defecerunt' Fuld.). Ob nicht von diesen Stellen doch noch die eine oder die andere auf die Chronik von St. Denis zurückgeht, ist schwer zu entscheiden; von allen ist dies aber doch kaum anzunehmen, daher unmittelbare Benutzung der Ann. Sithienses durch den Verfasser der Ann. Einhardi nicht unwahrscheinlich.¹

Wenden wir uns nun der Person des Verfassers zu. Dass derselbe ein Mann von hervorragender Bildung war, beweist schon seine durch das Studium antiker und zeitgenössischer Muster erworbene Herrschaft über die Sprache. Es genügt ihm nicht, die alten Reichsannalen durch stete Heranziehung der Chronik von St. Denis, der Vita Karoli, der Ann. Fuld. und vielleicht auch der Ann. Sith. zu ergänzen und ihren noch rohen Stil durch Berichtigung der grammatischen Fehler und durch Umwandlung der unbeholfenen Sätze in kunstgerechte Perioden zu glätten: er flicht auch überall Redensarten ein, welche klassischen Autoren und anderen Theilen seiner Quellen, besonders der zweiten Hälfte der Reichsannalen entlehnt sind. Einen gebildeten Geist verräth ferner das Bestreben, die in den alten Annalen einfach an einander gereihten Thatsachen zu verknüpfen und überall den ursächlichen Zusammenhang darzulegen, wenn es dem Verfasser auch nicht überall gelingen wollte, diesen Zusammenhang selbst klar zu durchschauen. Zwischen den Zeilen seiner Quellen lesend, sucht er die Beweggründe der handelnden Personen (z. B. 748 'tali beneficio contentus non erat', 753 'invitus tamen hoc fecisse putatur 790 'ne quasi per otium torpere ac tempus terere videretur'), zuweilen auch die Art und Weise der Ausführung oder die näheren Umstände (wie 763 'aegritudine per dolum simulata', 755 'cedentibusque Langobardis omnes copiae Francorum quamvis difficilem viam non magno labore superarunt') zu ergänzen, was freilich naturgemäss nicht ohne Willkür abging.²

1) Ich will nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass, wenn die Ann. Sithienses wirklich nicht bloss in dem von Einhard verfassten Theile der Ann. Fuldenses, sondern auch in der Uebearbeitung der Reichsannalen benutzt sind, deren Verfasser sonst neben den Reichsannalen und der hochwichtigen Chronik von St. Denis nur Schriften Einhards heranzieht, meine Vermuthung, dass Einhard auch die Ann. Sith. verfasste, eine neue Stütze erhält. 2) Schon Ranke bemerkte (S. 430) an einer einzelnen Stelle der Bearbeitung, wie bei dem Verfasser 'Alles des Königs eigener Entschluss und eigenes Interesse' ist; noch mehr hebt Pückert (S. 167 ff.) hervor, wie in diesen Annalen der König immer von vornherein

Beachtenswerth sind die geographischen Kenntnisse des Verfassers. Er weiss nicht bloss, dass Monte Casino 'in Samnio provincia' (746), Valenciennes an der Schelde (770), 'Genua' (= Genf) im damaligen Burgund am Rhône (773) liegt, die Sorben zwischen Elbe und Saale wohnen (782), Florenz eine Stadt in Tuscien, Salerno eine starke Seefestung (786), die Theiss ein Fluss im Avarenlande (796) ist, sondern auch, dass 'Huculvi' (Hockleben, jetzt Petershagen) an der Weser liegt (784), und dass das sächsische Gebiet im Osten nach der Saale und Elbe hin eben ist (784), und kennt ebensowohl Verden am Zusammenfluss von Weser und Aller (782) wie die Stadt 'Comageni' in der Nähe des 'Cumeoberg' (791), die Stadt 'Orgellis' (Urgel) in den Pyrenäen (792) und die Namen der Balearen (797); Dinge, die man doch nicht alle als in jedem Kloster bekannt voraussetzen darf.

Auch über die Ereignisse der Zeitgeschichte ist er so gut unterrichtet, wie man es einem Klostergeistlichen nicht zutrauen möchte, besonders über die Begebenheiten der 90er Jahre. Viel bemerkt ist die Stelle unter 798, wo der Verfasser den Bericht der alten Annalen, dass die sächsischen Nordleute mit den Abodriten und dem fränkischen Abgesandten Eburis zusammengetroffen und 4000 Sachsen gefallen seien, durch den Zusatz erweitert, dass die Angabe über die Zahl der Gefallenen auf der Erzählung des Eburis beruhe, welcher in dieser Schlacht den rechten Flügel der Abodriten geführt habe. Beim Jahre 792 weiss er von der Verschwörung Pippins anzugeben, dass sie durch den Langobarden Fardulf entdeckt worden sei, den Karl dafür zum Abt von St. Denis gemacht habe: zwar benutzt er hier neben den Reichsannalen die Chronik von St. Denis, für deren Verfasser ich eben diesen Fardulf halten möchte; ob dieselbe aber Fardulfs Verdienst so sehr hervorhob, erscheint doch sehr zweifelhaft, da die anderen Ableitungen aus dieser Quelle davon schweigen. Leider schöpfen die Ann. Mettenses und das Chron. Anianense auf dieser

mit weitem Blick überlegt, was er thun will, und dann das Beschlossene — meist 'sine mora', 'raptim', 'sine dilatione', 'eadem, qua venerat, velocitate', 'mira' oder 'quanta potuit celeritate' — programmässig ausführt. Ueberhaupt gefällt sich der Verfasser in allerlei kleinen Uebertreibungen: meist marschirt der König 'cum exercitu magno', 'cum valida manu', 'contractis undique copiis', 'coactis undique auxiliis', 'comparato ingenti exercitu' u. dgl., er nimmt 775 die Siegburg 'primo statim impetu', wie damals die Sachsen an der Weser, so werden 788 die Hunnen in Baiern 'in prima congressione' geschlagen, und meist erleiden die Feinde des Königs ungeheure Verluste.

ganzen Strecke aus anderen Quellen; daher ist es nicht eben leicht zu erkennen, wie viel von dem Inhalt der Ann. Einhardi auf die verlorene Chronik zurückzuführen ist. Beim Jahre 799 reicht das Material aber doch hin, uns erkennen zu lassen, dass die Chronik nicht alles enthielt, was in den Ann. Einh. berichtet wird: selbständige Zuthat der letzteren ist die Angabe, dass Papst Leo auf dem Wege vom Lateran zur Kirche des heiligen Laurentius 'ad Craticulam' (zum Rost)¹ von den Römern überfallen und vom Pferde gerissen worden sei. Eine hervorragende Rolle spielt in den selbständigen Nachrichten der Ann. Einh. der Graf Theoderich, der als ein Verwandter des Königs bezeichnet wird. Zu 791 heisst es, dass der aus Sachsen und Friesen bestehende Heerestheil, welcher auf der Nordseite der Donau in das Avarenland einmarschierte, von dem Grafen Theoderich und dem Kämmerer Meginfrid geführt wurde und auf Karls Befehl auf demselben Wege, auf dem er gekommen, nämlich durch Böhmen, wieder heimgezogen sei; 793 wird der Untergang dieses Grafen Theoderich im Gau Hriustri an der Weser gemeldet, wohin derselbe zur Bekämpfung der Sachsen durch Friesland gezogen war. Schon 782 aber ist er an der Heerfahrt gegen die Sachsen betheiligt, und zwar in einer Weise, die es wahrscheinlich macht, dass die Erzählung der Ann. Einh. sich auf seinen Bericht stützt².

Nach allem ist anzunehmen, dass der Verfasser ein Zögling der Hofschule gewesen ist und sich mindestens im letzten Jahrzehnt des 8. Jh. am Hofe aufgehalten hat. Da er erst nach 829 schrieb, so muss er damals bereits ein älterer Mann gewesen sein; und wenn nun ein alter Hofmann, der durch Sachkenntnis und lateinische Bildung

1) Vgl. B. Simson, Jahrbücher Karls II, 166. 2) Giesebrecht meint zwar (S. 216), dass der Verfasser 'die Nachrichten über Theoderich nicht mehr von diesem selbst erhalten haben' könne. Warum denn aber eigentlich nicht? Ich kann die Darstellung der Ann. Einh. keineswegs mit Abel-Simson 430 für eine unbefangene gelten lassen; denn sie ist offenbar bemüht, die Thatsache, dass Adalgis, Geilo und Worad geschlagen wurden, ohne dass ihnen Theoderich die verabredete Hilfe geleistet hätte, auf eine für den letzteren günstige Weise zu erklären, und ist in ihren Einzelheiten recht unwahrscheinlich. Dass sie bei allem Bestreben, anschaulich zu schildern, 'an Genauigkeit viel zu wünschen übrig lässt', scheint mir seinen Grund darin zu haben, dass der geistliche Verfasser das fehlende Verständniss für Strategie und Taktik durch phantasievolles Ausmalen der psychologischen Momente zu ersetzen sucht. Vermuthlich hatten die drei geschlagenen Befehlshaber an ihrer Niederlage so wenig schuld, wie Theoderich, da das zwischen ihnen liegende Gebirge ein gemeinsames Operieren unmöglich machte.

hervorragte, zu jener Zeit die Annalen des königlichen Hofes vornahm, um die älteren Theile, deren roher Stil dem verfeinerten Geschmack der Gegenwart nicht mehr entsprach, umzuarbeiten, so ist es sehr wahrscheinlich, dass er das am Hofe und für den Hof that. Dazu stimmt das zweimalige 'trans Rhenum'¹, auf das W. Giesebrecht (S. 218 Anm.) hingewiesen hat; wie man² diese Worte anders deuten will, als dass das rechte Rheinufer für den Verfasser das jenseitige war, ist mir unverständlich. Er wird sich eben in der Pfalz zu Aachen aufgehalten haben.

Was wir bisher über den Verfasser der Uebersetzung ermittelt haben, scheint auf niemanden besser zu passen als auf Einhard, mit dessen Namen man seit lange das Werk zu bezeichnen gewohnt ist.

Da in der zu Soissons im X. Jh. wahrscheinlich von Odilo geschriebenen *Translatio S. Sebastiani*³ die in den alten und den umgearbeiteten Annalen (826) gleichlautende Nachricht von der Uebersetzung und den Wundern des heiligen Sebastian unter Einhards Namen wörtlich citiert wird, so hat zuerst Du Chesne⁴ den überarbeiteten Annalen — die alten kannte er nur bis 813 — den Namen *Annales Eginhardi* gegeben, welchen Bouquet und Pertz beibehalten haben. Indessen nachdem zuerst J. Frese sowohl das Original der Reichsannalen wie die Bearbeitung Einhard abgesprochen, hat W. Giesebrecht (S. 218 f.) wenigstens für die letztere die Möglichkeit, dass Einhard der Verfasser sein könne, mit Gründen bestritten, die seitdem oft wiederholt worden sind und fast allgemeine Anerkennung gefunden haben. Nur Dünzelmann, Manitius und Dorr⁵, welche aus der Sprache allein den Autor zu erschliessen

1) 785 'Facta est eodem anno trans Rhenum apud orientales Francos adversus regem inmodica coniuratio', 795 'conventum suum generalem trans Rhenum in villa Cuffesstein (Kostheim), quae super Moenum contra Mogontiacum urbem sita est, more solito habuit'.

2) So Fr. Ebrard, *Forschungen* XIII, 462 Anm. mit Berufung auf eine Stelle aus Wattenbachs *Geschichtsquellen*, die in den neueren Auflagen fehlt.

3) Vgl. Wattenbach I⁶, 199. 4) Vgl. N. A. XIX, 336 ff.

5) Ihren Untersuchungen misst W. Wattenbach in der 6. Aufl. einen höheren Werth bei, als er früher (I⁵, 188) gethan; ob er aber die Uebersetzung nun auch für Einhards Werk hält, sagt er nicht, belegt sie vielmehr noch immer (I⁶, 201 = I⁵, 190) mit dem Namen der 'sogenannten *Annales Eginhardi*'. Leider unterscheidet er zwischen dem Original und der Umarbeitung, wo sie übereinstimmen, nicht scharf; es ist nicht ganz genau, wenn es I⁶, 199 (= I⁵, 188) heisst: 'Dass Einhard der Verfasser dieser Annalen (nach dem Zusammenhang sind die originalen Jahrbücher gemeint), hatte zuerst Du Chesne behauptet, gestützt auf eine Stelle in der *Translatio S. Sebastiani*'.

sich getrauen, haben an der Meinung, dass Einhard die nach ihm benannten Annalen verfasst habe, festgehalten, weil dieselben in einhardischem Stil geschrieben sind. Aber wenn noch Rudolf von Fulda sich bis zu einem gewissen Grade den einhardischen Stil zu eigen gemacht hat, wie viel leichter konnte das ein Zeit- und Altersgenosse Einhard's, der mit ihm zugleich denselben Unterricht der Hofschule genossen hatte!

Viel schwerer als die Gleichheit des Stils fällt die grosse Verschiedenheit der Auffassung ins Gewicht, auf welche ausser Frese und W. Giesebrecht besonders Simson, Ebrard und Bernays hingewiesen haben. Wenn von den überaus zahlreichen Hinweisen auf die göttliche Hilfe, die in den alten Annalen vorkommen, kein einziger in der Uebersetzung Aufnahme findet, so liegt darin offenbar eine Absichtlichkeit, die man Einhard kaum zutrauen möchte. Allerdings fehlen diese Hinweise auch in der zweiten Hälfte der Reichsannalen, die doch zum Theil von Einhard verfasst zu sein scheint (nur 799 einmal 'cum Dei auxilio'): aber es ist etwas anderes, ob der Annalist, der alljährlich selbständig seine Eintragungen macht, solche Wendungen für entbehrlich hält, oder ob der Uebersetzer sie an jeder Stelle, wo sie ihm in seiner Vorlage begegnen, regelmässig auslässt. Noch mehr beweisend ist die Art, wie der Verfasser der Uebersetzung mit den Wundergeschichten umgeht: die Notiz der alten Annalen zu 772, dass 'divina largiente gratia media die' ein plötzlich hervorbrechender Quell das dürstende Heer erquickt habe, wandelt er um in ein 'divinitus factum creditur, ut . . . vis aquae . . . eruperit'; die lange Wundermär zu 774 von der Weissagung des heiligen Bonifaz, dass die Kirche in Fritzlar gegen Brand gefeit sein werde, von den beiden Jünglingen in weissen Kleidern, die sie gegen die Sachsen vertheidigten, und von dem Sachsen, der knieend mit dem Feuerbrand in den Händen und mit der Geberde des Feueranblasens tot aufgefunden wurde, wird abgeschwächt zu einem 'inmisso sibi divinitus pavore subitaneo', die noch längere Wundergeschichte von 776 aber ganz und gar gestrichen.

Noch weniger kann man Einhard für den Verfasser der Uebersetzung halten, wenn man den ersten Theil der Ann. Fuldenses für sein Werk ansieht: hier wird die einfache Angabe der alten Reichsannalen, dass die bewussten beiden Jünglinge von 774 einigen Christen und Heiden erschienen seien, gar zu 'christianis et barbaris

quibusdam divinitus videre concessum est' umgestaltet. Auch an einer anderen Stelle finde ich zweierlei Auffassung in den Ann. Fuld. und Ann. Einh.: nach den ersteren entweicht Grifo aus Neustrien, wo er zwölf Grafschaften erhalten hatte, 'nec ibi se tutum esse ratus', nach den letzteren aber, weil er 'tali beneficio non contentus erat'. Endlich ist ganz besonders der Bericht der Uebersetzung zu 799 geeignet zu beweisen, dass nicht Einhard der Verfasser sein kann. Denn während Einhard in der Vita Karoli (c. 28) nicht den geringsten Zweifel daran äussert, dass die nach den Reichsannalen an dem Papst verübte Blendung und Verstümmelung wirklich ausgeführt worden war, obgleich er ihn doch selbst nachher zu wiederholten Malen gesehen hatte, bekundet der Bearbeiter der Annalen durch seinen Zusatz 'ut aliquibus visum est' auf das deutlichste, dass er an wirkliche Verletzung Leo's nicht glaubt.

Aus dem Zeugnis der Translatio S. Sebastiani geht nicht einmal das mit Sicherheit hervor, ob es sich auf die Reichsannalen selbst oder auf ihre Uebersetzung beziehen soll; denn beide stimmen von 801 an fast ganz und an der angeführten Stelle beim Jahre 826 durchaus wörtlich überein. Da jedoch auch das betreffende Stück der Reichsannalen (820—829) meiner Ansicht nach nicht von Einhard verfasst ist, so muss ich allerdings das Zeugnis in dem einen wie in dem anderen Sinne für irrig erklären. Dass 'diese bestimmte Angabe gerade aus dem Medarduskloster' — unter anderen Verhältnissen — 'recht wohl auf wirklicher Tradition beruhen' könnte, darf man Wattenbach unbedenklich zugeben; dass sie es aber unter allen Umständen müsse, hat noch niemand behauptet. Vielmehr ist ein Irrthum Odilo's nach beiden Richtungen hin sehr begreiflich. Wenn die Reichsannalen selbst gemeint sind, so kann die Thatsache, dass dieselben so lange Zeit (wie ich glaube, von 795—820) wirklich von Einhard fortgeführt worden sind, sehr wohl bewirkt haben, dass man sie im X. Jh. bis zu Ende für Einhards Werk hielt. G. Monod¹ weist darauf hin, dass der Titel, den Odilo der citierten Quelle giebt ('Gesta caesarum Caroli Magni et filii ipsius Hludowici'), demjenigen sehr ähnlich ist, welchen die Annalen im Codex Vindob. hist. eccl. XC, jetzt 473, (D 1)² führen, der auch einen Theil von Einhards Vita Karoli enthält. Dort heisst es nämlich beim Jahre 768: 'Incipit

1) Revue critique 1873, S. 261.

2) Vgl. N. A. XIX, 317 ff.

gesta Caroli magni regis et Carlomanni fratris eius', beim Jahre 814: 'Finiunt gesta domni Karoli magni et prae-cellentissimi Francorum imperatoris', und nach Einschlebung der zweiten Hälfte der Vita: 'Incipit gesta Hludowici imperatoris, filii Karoli magni imperatoris'. Er vermuthet danach, dass Odilo eine Hs. wie die, aus der D 1 abgeschrieben ist, benutzt und die Annalen wegen ihrer Verbindung mit der Vita Karoli für Einhards Werk angesehen hat. Da jedoch gerade im Medarduskloster im 10. Jh. der von mir als C 2 bezeichnete Petersburger Codex geschrieben zu sein scheint, welcher allerdings auch die Vita Karoli enthält, aber einer ganz anderen Hss.-Familie angehört und des Titels Gesta Karoli entbehrt, so ist es mir noch wahrscheinlicher, dass Odilo die überarbeiteten Annalen gemeint hat. Denselben wird nämlich in allen vollständig erhaltenen Hss. die Vita Karoli vorangestellt, und in einigen (den Hss. E 6. 7 und ihrem Anhang) erscheinen Vita und Annalen mit Notkers Gesta Karoli sogar zu einem Werke mit dem Titel Gesta Karoli vereinigt. Wenn Odilo eine solche Hs. benutzte, — es ist gar nicht unmöglich, dass die Verbindung der Annalen mit der Vita Karoli und der Titel Gesta schon dem Original der Umarbeitung eigen waren, — so ist sein Zeugnis für Einhards Autorschaft gar nichts werth.

Daraus, dass an Stelle der hochdeutschen Namensformen 'Waizzagawi' (784), 'Bardengawi' (785), 'Faringa' (787) und 'Cuffinstang' (795) in der Uebersetzung, wie Simson¹ bemerkt, die niederdeutschen 'Huettago', Barden-goo', 'Pferinga', 'Cuffesstein' eingesetzt werden, geht hervor, dass der Verfasser ein Niederdeutscher war. Als weitere Belege dafür lassen sich die Umwandlungen von 'Lidbach' (775) in 'Hludbeki', von 'Bohholz' (779) in 'Buocholt', von 'Widochindus' (782 und 785) in 'Widokindus' (viermal) und von 'Chilianum' (793) in 'Kilianum'² anführen. Vielleicht hat M. Meyer³ mit seiner Vermuthung, dass Gerold, der Archidiakon Ludwigs, der später in das Kloster Korvei eintrat, diesem seine sämtlichen Güter,

1) Jahrbücher Karls d. Gr. II, 610. 2) 'Chilianum' haben von der Uebersetzung nur die Hss. E 1. 2, die aus oberdeutscher Vorlage zu stammen scheinen. Auch 777 dürfte dann 'Widokindum' herzustellen sein, obwohl nicht nur E 1. 2 'uuidichindum', sondern auch E 6. 7 'uui-nichindum' und 'uuiindichinum' haben und nur der Poeta Saxo (E 8) 'Widokindus' schreibt (E 3 'uuidikindum', E 5 'uuitikindum'). 3) In einer These zu seiner Inaugural-Dissertation (Münster 1893), nach Wattenbach II⁶, 506.

die in Sachsen belegen waren, nebst vielen Büchern schenkte und im Catalogus donatorum Corbeiensium 'vir omni scientia eruditus' genannt wird¹, die Umarbeitung der Reichsannalen verfasst habe, das Rechte getroffen; jedenfalls kann aber dann nicht derselbe Gerold, wie Meyer will, auch noch mit dem Verfasser des letzten Theiles der Reichsannalen oder gar mit dem sogenannten Astronomus, der die anonyme Vita Hludowici schrieb, identisch sein.

Nachträge und Berichtigungen.

Zum ersten Theil (N. A. XIX, 295—340):

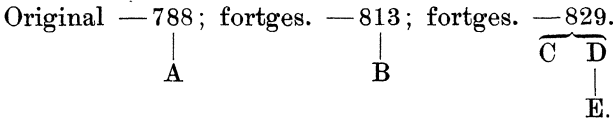
Zu Beginn meiner Abhandlung habe ich von fünf verschiedenen 'Recensionen' des Textes gesprochen, da es eine Hs. gegeben hat, die nur bis 788 reichte (Rec. A), und mehrere vorhanden sind, in denen die Annalen beim Jahre 813 enden (B), diejenigen aber, welche die Annalen bis 829 enthalten, in zwei Gruppen zerfallen (C und D), so dass die umgearbeiteten Annalen als fünfte Recension zu zählen sind (E). Dabei bedarf jedoch der Begriff 'Recension' noch einer etwas schärferen Bestimmung.

Schon aus der Untersuchung der Hss. hat sich (S. 321) mit einiger Wahrscheinlichkeit ergeben, dass das Original der Fortsetzung von 813 bis 829 in demselben Codex gestanden habe, der auch den Abschnitt 788—813 im Original enthielt. Da nun nach der vorstehenden Untersuchung derselbe Verfasser, dem wir das Stück 795—813 verdanken, das Werk auch noch bis 820 weitergeführt hat, so ist es um so wahrscheinlicher, dass die Aufzeichnungen von 813 bis 820 in denselben Codex eingetragen worden sind. Beim Jahre 820 aber, wo ein neuer Autor einzutreten scheint, endet keine Hs.; also scheint auch das letzte Stück (820—829) demselben Codex angehängt worden zu sein, was ich sehr begreiflich finde, da das Werk nach meiner Auffassung mehr Eigenthum des Herrschers als des Verfassers gewesen sein muss. Ebenso liegt die Sache bei der Grenze des ersten Theiles gegen den zweiten: beim Jahre 788, wo die Lorscher Hs. endete, tritt kein neuer Autor ein, bei 795 aber, wo wirklich der Verfasser wechselt, endet keine Hs. Warum sollte also der Codex, der die Jahre 788—829 im Original enthielt, nicht auch für das Stück 741—788, welches von demselben

1) Vgl. Simson, Jahrb. Ludwigs d. Fr. II, 251.

Verfasser wie die Jahre 788—795 geschrieben worden ist, Original-Hs. gewesen sein? Nichts deutet darauf hin, dass es sich anders verhalten hätte.

Wollte man nun unter recensio A das Stück 741—788 im Original, unter B aber die Original-Hs. der Fortsetzung 788—813 verstehen, so würden ja beide Bezeichnungen denselben Gegenstand treffen, nur in verschiedenen Stadien der Vollendung. Es ist daher zweckmässig, den Begriff 'Recension' bei A und B wie bei C und D nur als 'Ausgabe', d. h. aus dem Original entnommene Abschrift zu fassen. Danach gestaltet sich das Stemma, wie folgt:

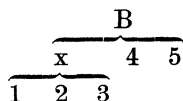


Dann ist aber augenscheinlich, dass man die verlorene Quelle der Ann. Mettenses nicht als A 2 und die Ann. Maximiniani nicht als B 6 bezeichnen darf, da die erstere im Jahre 805, die Quelle der letzteren im Jahre 811 oder 812, beide also ohne Vermittelung von A und B aus den Reichsannalen abgeleitet sind. Wollte man sie in den Apparat einstellen, so müsste man ihnen vielmehr zwischen A und B einen Platz anweisen. Dazu ist aber ihr Werth für den Text viel zu gering; überhaupt ergiebt sich aus den vier Recensionen A, B, C und D, die in gleicher Weise aus der Original-Hs. abgeleitet sind, der Text der letzteren zumeist mit solcher Sicherheit, dass man weiterer Hilfsmittel nicht benöthigt, vielmehr den recht umfangreichen Apparat von unnöthigem Ballast zu erleichtern bedacht sein muss.

Das Bruchstück, das ich A 3 genannt habe, weil es beim Jahre 748 wie A 1 'lanfridus' für Suidger hat, mag, da es immerhin von einer aus A abgeleiteten Hs. herrühren kann, unter A stehen bleiben, muss aber nun als A 2 bezeichnet werden.

Aehnlich ist es mit den Ann. Tiliani, die (S. 305) als B 5 eingereiht worden sind. Wie weit die von Du Chesne abgedruckte, jetzt verlorene Hs. derselben, welche bei dem Jahre 807 verstümmelt endete, einst gereicht hat, kann man freilich nicht wissen; festzustellen war nur, dass die Ann. Tiliani weder von C noch von D abhängig sind. Dass sie nun zur Classe B gehören müssten, lässt sich darum noch nicht behaupten; sie könnten ja zu einer beliebigen Zeit zwischen 807 und 829 direct aus dem Original

nal der Reichsannalen oder durch Vermittelung eines verlorenen Zwischengliedes abgeleitet sein. Auch sind schon S. 306 zwei Stellen angeführt, die gegen Abhängigkeit von B zu sprechen scheinen. Indessen beweisend sind diese mir darum nicht, weil man nicht weiss, ob sich Du Chesne hier genau an seine hsl. Vorlage gehalten hat. Mehr Eindruck macht auf mich, dass die Ann. Tiliani den Zusatz von 773 (was ich a. a. O. S. 307 übersehen habe) genau an derselben Stelle wie B 4¹ bringen. Das Jahr 774 beginnt nämlich in den Reichsannalen: 'Et revertente domno Karolo rege a Roma, et iterum ad Papiam pervenit'. In D wird nun der seinem Inhalt nach zu 773 gehörige Zusatz 'Et dum propter defensionem sanctae Dei Romanae ecclesiae eodem anno invitante summo pontifice perrexisset, dimissa marca — — voluisset' nach der Zahl 'DCCLXXIII' und vor den Worten 'Et revertente' eingeschoben; in B 4 steht er anscheinend an derselben Stelle, doch fehlen hier die Worte 'Et revertente', in den Ann. Tiliani aber beginnt das Jahr 774 mit 'Revertente eo eodem anno dimissa marca', und nach dem Ende des Einschiebsels wird (unter irriger Hinzusetzung der Jahreszahl DCCLXXV) fortgefahren: 'Domnus rex ad Papiam venit'. Danach ist mir persönlich fast zweifellos, dass B 4 und die Ann. Tiliani eine gemeinsame Vorlage gehabt haben, in welcher der Zusatz zwischen den Worten 'Et revertente' und 'domno Karolo rege' eingeschoben war; und das muss denn doch wohl B gewesen sein. Das Stemma der Classe B wäre dann dieses:



Zu B 4 (S. 303) ist noch nachzutragen, dass die Hs. nach dem Zusatz zu 769 (Pertz S. 146) jedenfalls aus Brantôme an der Dronne (nördlich von Périgueux) stammt.

Dass der Verfasser der Vita Hludowici eine Hs. der Classe C benutzt habe, ist aus den S. 316 angeführten Merkmalen noch nicht zu folgern, da dieselben auch dem Original eigen gewesen zu sein scheinen.

Zu S. 333: für die Annahme einer gemeinsamen Vorlage der Hss. E3—7 (Ex₂) spricht ganz besonders auch

1) B 1. 3 fehlen uns leider an dieser Stelle, B 2 (Regino) aber hat die Uebergänge verwischt.

die Lesart 'cum moraretur' (816) in eben diesen Hss. für 'conmoratus'.

Zu S. 334 ist noch nachzutragen, dass Ekkehard von Aura die überarbeiteten Annalen in einer Hs. benutzte, die wie E6. 7 zugleich Einhards Vita Karoli und Notkers Gesta Karoli enthielt.

Zum zweiten Theil (N. A. XX, 9—50):

Zu S. 21 Z. 14, S. 22 Anm., S. 24 Z. 14 v. u., S. 25 Z. 14 v. u. vgl. die Berichtigungen N. A. XX, 689.

S. 33 war aus der über das Jahr 785 hinaus fort-dauernden Verwandtschaft der Reichsannalen mit den Ann. Laureshamenses richtiger zu folgern, dass der Verfasser der letzteren von 786 an aus den ersteren schöpfte. Dieses Verhältnis wirft auch auf die Entstehung der Lorsch Jahrbücher, über welche ich ebenda S. 14 einige Vermuthungen aufgestellt habe, neues Licht. Wenn Riculf, den ich für den Verfasser der Reichsannalen bis 795 halte, alsbald nach seiner Designation zum Erzbischof von Mainz an die Arbeit ging und sich dazu ein Exemplar der Lorsch Annalen ausbat, so erklärt es sich, warum die erste Recension derselben mit dem Jahre 785 ihren Abschluss fand: das Original (—785) kam nach Mainz, und der Mönch im Kloster hängte seine Fortsetzung —790 (ungefähr gleich dem Fragm. Chesn.) einer Abschrift an. Wenn Riculf ferner 795 die Fortführung der Reichsannalen an Einhard abgab, so lag der Gedanke nahe, die in Mainz befindlichen Lorsch Annalen als Mainzer Annalen weiterzuführen: vielleicht ist so die Entstehung der Ann. Mosellani 788—798 zu erklären; die Beziehungen zu Worms, welche ich oben (S. 25) betonen zu müssen glaubte, würden bei der geringen Entfernung der beiden Städte dem nicht entgegenstehen.

S. 33 hätten unter den annalistischen Quellen der Reichsannalen wohl auch die Murbacher Jahrbücher angeführt werden müssen; man vergleiche:

Ann. Guelferb. 754: 'Dom-nus Bonefacius episcopus in praedicatione in Frisia perrexit, vitam temporalem in martyrio finivit';

und 767: 'Pippinus Tolo-sa perrexit'.

Reichsann. 754: 'Et dom-nus Bonefacius archiepis-copus in Frisia nuntians ver-bum Domini et praedican-do martyr Christi effectus est'.

767: 'Et postea perrexit.. partibus Aquitaniae . . To-losam coepit'.

Als eine weitere Quelle glaube ich jetzt auch die unter dem Namen 'Clausula de Pippino' bekannte Aufzeichnung aus St. Denis¹ vom Jahre 767 bezeichnen zu müssen:

Clausula.

'Pippinus rex pius per auctoritatem et imperium sanctae recordationis domni Zachariae papae et unctionem per manus beatorum sacerdotum Galliarum et electionem omnium Francorum in regni solio sublimatus est. Postea per manus eiusdemque Stephani pontificis die uno in regem et patricium una cum predictis filiis Carolo et Carlomanno in nomine sanctae Trinitatis unctus et benedictus est.'

Reichsann.

749: 'Et Zacharias papa . . . per auctoritatem apostolicam iussit Pippinum regem fieri.'

750: 'Pippinus electus est ad regem et unctus per manus sanctae memoriae Bonef. arch. et elevatus a Francis in regno . . .'

754: 'Supradictus apostolicus Stephanus confirmavit Pippinum unctione sancta in regem et cum eo inunxit duos filios eius, domnum Carolum et Carlomannum, in regibus'.

S. 48 hätten unter den aus der fränkischen Sprache entlehnten technischen Ausdrücken der Annalen auch 'alodem' (777) und das öfter vorkommende 'vassus' genannt werden können.

1) Jetzt 'De unctione Pippini regis nota monachi S. Dionysii', SS. XV, 1.
